

BRJ

Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**Berliner Rechtshilfefonds
Jugendhilfe e. V.**

10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe



Inhalt

Danksagung des Vorstands	1
Zur Bedeutung von Ombudschaft in der Jugendhilfe Prof. Dr. Dres. h.c. Hans Thiersch	2
10 Jahre Leistungen und Erfolge des Vereins	4
Die drei Arbeitsschwerpunkte des BRJ	5
Erfolge der Vereinsarbeit	5
Auszeichnungen	6
Projekte	7
Der Bedarf besteht fort	10
10 Jahre Fallberatung	11
Qualitätskriterien im BRJ-Beratungsprozess	11
Fallstatistik	13
Fallportraits	21
Ergebnisse der gerichtlichen Klageverfahren mit Unterstützung des BRJ	28
Warum bedarf es individueller Unterstützung durch Ombudsstellen wie den BRJ?	29
Wesentliche Ergebnisse des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner zur Implementierung ombudschaftlicher Ansätze der Jugendhilfe im SGB VIII	33
Fachgespräche, Fortbildungsangebote und Fachtagungen	36
Die Öffentlichkeitsarbeit des BRJ	38
Veröffentlichungen des BRJ	39
Der Blick nach vorn: Wohin steuert der BRJ	40
Impressum	41



Ursula Fritschle



Tobias Nürnberg



Peter Schrueth



Angela Smessaert



Ulrike Urban-Stahl

Danksagung des Vorstands

Aus vielen unterschiedlichen Gründen brauchen Menschen Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder, können Jugendliche nicht mehr zu Hause wohnen, bedürfen junge Volljährige einer Betreuung und Ver selbständigungshilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Ihre Rechte auf Hilfe sowie auf Mitwirkung in der Hilfeplanung und in der Hilfeentscheidung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (auch: Sozialgesetzbuch VIII) geregelt. Die Wenigsten jedoch kennen diese Rechte. In Konfliktfällen brauchen sie Unterstützung, um ihre Rechte einzufordern. Diese Unterstützung bietet der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ).

Seit nunmehr zehn Jahren kämpft der Verein auf verschiedenen Ebenen für rechtsgemäßes Handeln in der Jugendhilfe. Im Jahr 2002 durch bürgerschaftliche Initiative als bundesweit erste Ombudsstelle in der Jugendhilfe gegründet, erfreut sich der BRJ heute breiter Anerkennung in der Fachöffentlichkeit. Dank dafür gebührt in erster Linie den vielen ehrenamtlichen und den wenigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die nicht nur fachlich kompetent, sondern auch mit bewundernswerter Ausdauer, sozialem Engagement und persönlicher Leidenschaft Tag für Tag unsere gemeinsamen Ziele verwirklichen. Sie führen die individuellen Beratungen durch, organisieren gut besuchte Fachveranstaltungen, machen Öffentlichkeitsarbeit und entwickeln finanzielle Perspektiven für die Zukunft des Vereins.

Ohne Euch und Euren Einsatz wäre der BRJ nicht handlungsfähig – wir danken Euch für Euer Engagement in den vergangenen zehn Jahren und ganz besonders auch für Eure Diskussionsfreude während dieses letzten Jahres, im dem Ihr für die Zukunft des Vereins so wichtige Impulse gegeben habt. Ferner danken wir allen Vereinsmitgliedern und Förderern für die kontinuierliche und zuverlässige finanzielle Unterstützung. Sie sichert uns das unabhängige Fundament, auf dem wir agieren können.

Weiterer Dank für die wertvolle Mitwirkung und Unterstützung gilt den Mitgliedern des Fachbeirats, die als sozialpädagogische und juristische ExpertInnen der Jugendhilfe unsere Arbeit und die Weiterentwicklung des Vereins kritisch-konstruktiv begleiten.

Für die finanzielle Förderung danken wir Aktion Mensch und auch der Stiftung Deutsche Jugendmarke sowie der Werner-Coenen-Stiftung. Sie ermöglichten uns die

Durchführung verschiedener Projekte, welche das Bild des BRJ wesentlich mitgeprägt haben.

Dank gebührt allen, die zur Einzelfallgerechtigkeit beitragen. Der BRJ wird in der Regel erst hinzugezogen, wenn es Konflikte zwischen Familien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe gibt. Dann bemühen wir uns stets um eine fachlich-konstruktive Konfliktkultur. Wir bedanken uns bei allen MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Träger, mit denen wir in den vergangenen Jahren gut zusammen gearbeitet haben und bei denen wir häufig auf ein für fachliche Argumente offenes Ohr gestoßen sind.

Mitglieder und MitarbeiterInnen des BRJ sind zu Recht stolz auf die Erfolge der zehnjährigen Vereinsarbeit. Gleichzeitig werden sie täglich mit der Tatsache konfrontiert, dass die strukturellen Probleme im Jugendhilfebereich weiter bestehen und damit auch der Bedarf an kompetenter Beratung und Unterstützung für die Betroffenen nicht nachlässt. Das bestätigen nicht zuletzt die Gründung und der Ausbau des bundesweiten Netzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe.

Nach zehn Jahren steht der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. vor zwei Herausforderungen: Zum einen gilt es, im Bestreben nach mehr Einzelfallgerechtigkeit in der Jugendhilfe die ombudschaftliche Arbeit auf der Grundlage ehrenamtlichen Engagements aufrecht zu erhalten: Bestehende Wege zu festigen und neue zu finden, wie der BRJ weiter als tatkräftiger, unabhängiger Akteur jungen Menschen und Familien in Konflikten mit Fachkräften der Jugendhilfe wirksam beistehen kann. Zum anderen werden wir dafür kämpfen, die ombudschaftliche Hilfe als Regelangebot in der Jugendhilfe dauerhaft zu etablieren. Diese Forderung nimmt Prof. Hans Thiersch in seinem Artikel „Die Bedeutung von Ombudschaft in der Jugendhilfe“ auf, dem wir für seinen Fachbeitrag in dieser Broschüre sehr herzlich danken.

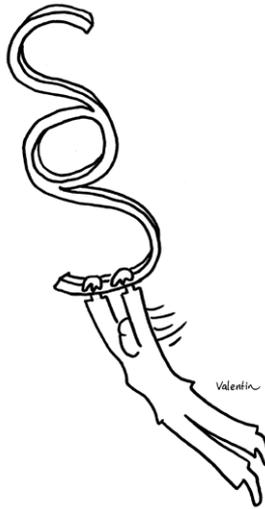
Auch Sie sind herzlich eingeladen, uns aktiv zu unterstützen. Wenn Sie Interesse an unserer Arbeit oder Fragen dazu haben – sprechen Sie uns an! Wir freuen uns darauf.

Berlin im November 2012

Ursula Fritschle, Tobias Nürnberg, Peter Schruth, Angela Smessaert, Ulrike Urban-Stahl (Vorstand des BRJ)

Zur Bedeutung von Ombudschaft in der Jugendhilfe

Hans Thiersch



Das Konzept der Ombudschaft, wie es der Berliner Rechts-
hilfefonds seit nunmehr zehn Jahren praktiziert, antwor-
tet auf ein Defizit, das in der Jugendhilfe seit langem kon-
statiert und dessen Behebung eingeklagt wird – auf die
schwache Position der Adressaten, auf die Nachrangigkeit
ihrer Stimme im Hilfeprozess.

Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahrzehnten des
vorigen Jahrhunderts allmählich aus dem mächtigen,
schwarzen Schatten ihrer Vergangenheit lösen können.
Bis dahin war sie im Mainstream geprägt durch die Durch-
setzung von Normen, die sie im Auftrag der Gesellschaft
an denen, die am Rand und im Elend lebten, mit beson-
derer Härte praktiziert hat; sie war weithin bestimmt
durch Stigmatisierung und Anpassungszwänge, die dann
oft überglänzt waren von der Ideologie der Großzügigkeit
und Caritas. In diesem kontrollierend paternalistischen
Muster lebten die AdressatInnen im Status des Angewie-
senseins und weitgehend rechtlos. Im Zug der Demokrati-
sierung unserer Gesellschaft und des Sozialstaatsprinzips
hat sich dagegen die moderne Jugendhilfe in Rechtsan-
sprüchen und Programmen neu formiert; im Horizont
sozialer Gerechtigkeit agiert sie im parteilichen Interesse
für die Bewältigungs- und Lernpotentiale der Adressa-
tInnen; sie sieht sie in der Eigensinnigkeit ihrer Erfah-
rungen, ihrer Deutungs- und Handlungskonzepte und
ihrer Bewältigungsanstrengungen in ihren Lebensverhält-
nissen, sie sieht sie im Ineinander von Stärken, Ressourcen
und Problemen und sie insistiert auf dem Arbeitsprinzip
der Hilfe zur Selbsthilfe, der Bemächtigung zur Selbsthilfe.
In den Rechtsbestimmungen, die dieses Arbeitsgefüge
tragen, sind neben den Leistungsansprüchen vor allem
die Verfahren ihrer Gewährleistung in Hinblick auf das
Wunsch- und Wahlrecht der AdressatInnen zentral; der Pro-
zess der Hilfe ist als gemeinsames Aushandeln zwischen Pro-
fessionellen und AdressatInnen konzipiert, die Frage ihrer
Beteiligung, also der Partizipation, ist vielfältig ausgestaltet.

Diesem Arbeitsprogramm, das sich in den letzten Jahr-
zehnten zunehmend differenziert und in Arbeitsstandards
stabilisiert hat, entspricht die Praxis nicht durchgehend
und nur bedingt; es muss angesichts der vielfältigen Unzu-
länglichkeiten und Entwicklungsaufgaben als work in pro-
gress verstanden werden. Darin hat sich eine strukturelle
Frage in den letzten Jahren besonders in den Vordergrund
gedrängt, nämlich die nach der Position der AdressatIn-
nen im Gefüge des Hilfeprozesses. Ihre Position erweist sich
trotz aller Programmatik als prekär und defizitär; in der
Frage nach ihrem – verkürzten – Status als Bürger und der
Vernachlässigung ihrer spezifischen, eigenen Stimme, hat
sich mit der Adressaten- und Nutzer-Forschung eine zuneh-
mend breiter werdende Diskussion entwickelt. In diesem
Kontext stehen auch das Konzept der Ombudschaft und
die Arbeit des Berliner Rechtshilfefonds. Sie haben ihr Spe-
zifikum darin, dass sie in der Unmittelbarkeit der Praxis an-
setzen und sich darin auf die Fragen der Rechtsansprüche
und der vorenthaltenen Rechtsansprüche konzentrieren;
sie versuchen aber zugleich – von ihnen ausgehend – die
allgemeineren Fragen eines notwendigen neuen Problem-
bewusstseins und einer entsprechenden Wachsamkeit
und Sensibilität in der Arbeitskultur der Jugendhilfe zu
wecken und weiter zu entwickeln; ein dritter Aspekt ist es,
im Zeichen der Einmischung die Probleme der Jugendhilfe
in der Öffentlichkeit zum Thema zu machen, um so die
Unterstützung der Gesellschaft für die Aufgaben der
Jugendhilfe zu aktivieren. Gerade in dieser anspruchsvollen
Verbindung der Aspekte ist das Konzept überzeugend.

Die Schwäche der Position der AdressatInnen, also der
Leistungsberechtigten, hat Gründe in der Struktur der
Jugendhilfe, die sich in den sozialpolitischen Rahmenbe-
dingungen unserer Zeit zur Dramatik verschärfen.

In allen Regelungen zur Partizipation agiert Jugendhilfe
strukturell asymmetrisch; die einen, die Leistungsberech-
tigten, sind auf Hilfe angewiesen, die die anderen, die Pro-
fessionellen, ihnen zusprechen und gewähren. Bei denen,
die Leistungen gewähren, liegen darin Verantwortung
und Macht, sie aber können zum Rückfall in die eigentlich
überwundenen Denkfiguren des paternalistisch-kontroll-
ierenden Verhaltens verfallen und darin – in kolonialisi-
erender Attitüde, im Gestus „fürsorglicher Belagerung“
oder in der Selbstbezüglichkeit professionellen Wissens –
zur Durchsetzung der eigenen Position führen jenseits der
Frage, wieweit die Hilfe der Eigensinnigkeit der konkreten
Situation des Leistungsberechtigten angemessen ist. Die
Position des Professionellen ist deshalb besonders riskant,
weil die den Leistungsberechtigten zustehenden Rechts-
ansprüche offen formuliert sind, also nur als allgemeine
Rechtstitel, die auf die Interpretation der Professionellen
im je konkreten Fall angewiesen sind. Die AdressatInnen
auf der anderen Seite können in ihrem Status des Ange-

wiesenseins mit der Scham belastet sein, nicht allein zurande zu kommen; man braucht Hilfe, man hofft auf Hilfe, man fügt sich in das Angebot, wird im Konfliktfall müde und will dann auch das Verfahren nicht durch Schwierigkeiten oder den Anschein von Undankbarkeit belasten. Diese Anpassung wird dadurch gestützt, dass die ungleiche Position von Institution und Einzelnen in der Verhandlung dadurch erschwert ist, dass die Amtsvollzüge häufig kompliziert und deshalb für die Leistungsberechtigten nur schwer durchschaubar sind.

Diese strukturell problematische Situation wird in der besonderen gesellschaftlich-sozialpolitischen Situation unserer Gegenwart verschärft. Die Jugendhilfe und ihre AdressatInnen stehen unter Druck. Im Zug des Neoliberalismus und der Dethematisierung sozialer Probleme werden die AdressatInnen in der öffentlichen Diskussion gleichsam eingeschüchtert; wenn es herrschende Maxime ist, dass jeder sich in seinen Fähigkeiten beweisen können muss, werden sie als unfähig verdächtigt und denunziert, jedenfalls als mitschuldig an ihrer eigenen Situation. Auf der anderen Seite gerät das Jugendamt in allgemeine Sparzwänge und zunehmende Arbeitsüberlastungen und steht immer wieder in den behördlichen (und betriebswirtschaftlich strukturierten) Erledigungs- und Leistungsvorgaben unter Druck. Jenseits des fallbezogenen Aushandelns gibt es die Erwartung, Hilfen im gegebenen Rahmen möglichst kostengünstig zu arrangieren. Eine besonders bittere Konsequenz dieser angespannten Situation liegt auch darin, dass innerhalb der Jugendhilfe die, die eine Leistung gewähren und zahlen (also das Jugendamt) in Auseinandersetzung und Widerspruch zu denen geraten, die die Leistung realisieren, also mit den AdressatInnen direkt zu tun haben. Die bis zur Jahrtausendwende entwickelte und herrschende Kultur eines kollegialen gemeinsamen Aushandelns und Verhandeln in Planung und Begleitung der Hilfe wird so zunehmend belastet und ersetzt durch die Unterschiedlichkeit der Positionen, durch Kontrolle und Konkurrenz, wobei der Fachlichkeitsanspruch immer wieder in Gefahr gerät.

Die Konflikte, die sich in diesen strukturellen und zeitbedingt sozialpolitischen Spannungen ergeben, repräsentieren sich in oft dramatisch verhärteten Geschichten – die zudem immer wieder auch durch Missverständnisse und Unterstellungen belastet sind – zu Fallverläufen, in denen die Potenziale der Rechtsansprüche und Programme unausgeschöpft und ungenützt bleiben.

Dagegen ist das Konzept der Ombudschaft entwickelt worden. Es folgt, so deutlich es auf die Rechtsansprüche und die Frage ihrer Gewährleistung fokussiert ist, dem Prinzip der Jugendhilfe, also dem des kommunikativen Aushandelns von Schwierigkeiten, in dem der Rechtsweg

nur die „ultima ratio“, der letzte Ausweg ist. Das Konzept hat seinen Ausgang in der Parteilichkeit für die Leistungsberechtigten; die Chance seiner Wirksamkeit besteht darin, dass es unabhängig ist, dass es in der Kombination ehrenamtlicher direkter Arbeit und professioneller Unterstützung fachlich hoch qualifiziert arbeitet und dass es im Konkreten immer zu zweit, also im Vieraugenprinzip und dazu noch mit dem Hintergrund zusätzlicher Unterstützung in anderen Fachkompetenzen agiert; das sichert ihm die Autorität, in den Konflikten von den Konfliktpartnern akzeptiert zu werden. (Es scheint mir eine schöne Bestätigung dieses Ansatzes, das es – wie im Tätigkeitsbericht dargestellt wird – in manchen Fällen schon genügt, dass ein Jugendamt erfährt, dass der Rechtshilfefonds eingeschaltet werden könnte, um zu einer Wiederaufnahme und Revision eines Falles zu kommen.)

Ombudsstelle bedeutet zunächst eine Einrichtung, die in konkreten Konflikten Betroffenen Hilfe und Unterstützung anbietet. Dabei geht es nicht darum, den Fall an sich zu klären, sondern darum, die Leistungsberechtigten kompetent in ihrer eigenen Angelegenheit zu machen, so wie es dem für die Jugendhilfe konstitutiven Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe entspricht. Es geht darum, ihnen ihren Fall transparent zu machen, ihnen Kenntnisse über das, was ihnen zusteht – oder auch nicht zusteht – zu vermitteln, sie zu ermutigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, ihnen in ihrer konkreten Auseinandersetzung beizustehen und sie u. U. zu vertreten und sie vor allem auch emotional zu unterstützen, besonders auch in einer sich hinziehenden Auseinandersetzung. Diese Unterstützungen werden – dem Ansatz einer Lebensweltorientierung der Jugendhilfe und einer lebensweltorientierten Beratung entsprechend – den jeweiligen Situationen und Konstellationen der Leistungsberechtigten angepasst, also je nach Ausgangslage und Fallgeschichte in unterschiedlichen Formen praktiziert: in unterschiedlich ausführlichen Beratungen, begleitend und unterstützend, in gemeinsamen Verhandlungen im Jugendamt, in eigenen stellvertretenden Interventionen der Ombudsstelle im Jugendamt und unter Umständen auch vor Gericht.

Das Konzept der Ombudschaft insistiert aber darauf, dass nicht nur die LeistungsempfängerInnen in ihrer Kompetenz und Durchsetzungsfähigkeit gestärkt und bemächtigt werden, sondern ebenso darauf, dass die Verhandlungskultur innerhalb der Jugendhilfe neu gefasst wird. Die Professionellen müssen kundig sein auch in den Neuerungen, Verschiebungen und Komplikationen der Rechts- und Verwaltungsbestimmungen; sie lernen, sich gegen die in der Position ihrer Fachlichkeit und in der heutigen sozialpolitischen Zumutung liegenden Gefährdungen zu wehren. Dem dienen Weiterbildungsangebote der Arbeitsstelle.

Ombudschaft bedeutet schließlich auch, dass Politik und Öffentlichkeit durch Berichte und u. U. die Skandalisierung von Geschichten für die Probleme der AdressatInnen und der Jugendhilfe sensibilisiert werden.

So scheint mir der Ansatz der Ombudschaft in der strukturell gegebenen Konfliktstruktur der Jugendhilfe und ihrer derzeitigen so beklemmenden, strapaziösen, sozialpolitischen Situation eine systematische Leerstelle zu füllen. Demokratie – sehr salopp formuliert – ist dadurch charakterisiert, dass sie Interessenkonflikte und Gegensätze in Positionen in der Gesellschaft und im Miteinanderleben nicht leugnet, sondern als unhintergehbare Momente des Zusammenlebens akzeptiert, um Regelungen zu finden, in denen sie angegangen und produktiv geklärt werden

können. Von hier aus gesehen scheint mir das Konzept der Ombudschaft eine weitere, entscheidende Position auf dem Weg der Entwicklung der Jugendhilfe im Horizont einer sozialstaatlichen Demokratie zu sein und darin ein für die Systematik der Jugendhilfe notwendiger und notwendig konstitutiver Bestandteil ihrer Arbeit. Die Realisierung des Konzepts in der Berliner Ombudsstelle ist exemplarisch. Dass es sich zunehmend verbreitet, ist die notwendige Konsequenz: Es sollten – und dazu gibt es ja vielfältige Anstrengungen und Ansätze – überall erreichbare Regeleinrichtungen entstehen.

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans Thiersch (geb. 1935), emeritierter Professor für Erziehungswissenschaften und Sozialpädagogik, Tübingen.

10 Jahre Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. – Leistungen und Erfolge



Im Juni 2002 gründeten engagierte Einzelpersonen und freie Träger der Jugendhilfe den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. Ziel war es, eine von den Interessen öffentlicher und freier Träger unabhängige Anlaufstelle zu schaffen, die junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit dem Jugendamt darin unterstützt, ihre individuellen Rechtsansprüche auf Jugendhilfe durchzusetzen.

Nur wenige Betroffene im Bereich der Jugendhilfe sind ausreichend über ihre Rechte informiert. Im Falle eines Konflikts mit dem Jugendamt wissen sie in der Regel nicht, woran sie sind. Ohne die unabhängige Unterstützung durch Fachpersonen ist es ihnen kaum möglich, ihre Sichtweisen adäquat in den Hilfeprozess einzubringen und auf die Einhaltung rechtlicher und fachlicher Standards zu bestehen. Zudem befinden sich Menschen, die Hilfe beim Jugendamt suchen, zumeist

in schwierigen Situationen, die sozial und emotional besonders belastend sind.

Um junge Menschen und deren Familien in solchen Konfliktsituationen mit Jugendämtern über ihre Situation aufzuklären, sie fachlich und emotional zu unterstützen und ihnen auch zur Seite zu stehen, wenn eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Jugendamt nicht vermeidbar ist, braucht es ombudschafftliche Hilfe. Nur eine Ombudsstelle kann den jeweiligen Fall – anders als die im Hilfeplanverfahren direkt involvierten Parteien – aus unabhängiger Perspektive ordnen, eventuelle Verfahrensfehler aufdecken und den betroffenen Menschen dabei helfen, den vorliegenden Konflikt „auf Augenhöhe“ mit den anderen Beteiligten einzuschätzen und gegebenenfalls auszuräumen.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ) war bundesweit das erste Projekt ombudschafftlicher Beratung in der Jugendhilfe und gilt nach nunmehr zehn Jahren erfolgreicher Arbeit als fachlich weit über Berlin hinaus anerkannte und beispielgebende Ombudsstelle für junge Menschen und Familien mit berechtigtem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf. So fungiert der Verein heute auch als führender Ansprechpartner bei der Gründung und Etablierung ähnlicher Initiativen in ganz Deutschland.

Neben der individuellen Beratungsarbeit mit den Betroffenen richtete sich der BRJ seit seiner Gründung auch an die Fach- und allgemeine Öffentlichkeit, um systematische Rechtsbrüche im Jugendhilfesystem anzuprangern und den Austausch zwischen Fachkräften der Jugendhilfe zu fördern und zu qualifizieren.

Die drei Arbeitsschwerpunkte des BRJ



Die Fallberatung

Der BRJ berät junge Menschen und ihre Familien mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfeanspruch und unterstützt sie dabei, ihre Rechte im Einzelfall durchzusetzen. Das Angebot ist kostenlos und erfolgt auf freiwilliger Basis. Die ehrenamtlichen BeraterInnen des BRJ prüfen individuell, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe den Jugendhilfeanspruch der Betroffenen rechtmäßig geprüft hat. Werden Rechtswidrigkeiten im Verwaltungsverfahren festgestellt, unterstützt der BRJ die Betroffenen bei außergerichtlichen und gerichtlichen Schritten zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Hilfe mit all seinen fachlichen und finanziellen Ressourcen.



Fachgespräche und Fortbildungsangebote

Der BRJ bietet regelmäßig Fachgespräche und Fortbildungen an, um Fachkräfte der Jugendhilfe für die kritische Auseinandersetzung mit Rechtswidrigkeiten im Jugendhilfesystem zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Dies geschieht beispielsweise durch gemeinsame Fallreflexionen, durch praxisorientierte Aufbereitung von fachlichen Expertisen sowie Gesetzesvorgaben und -reformen in der Jugendhilfe und angrenzenden Bereichen oder auch durch die Aufarbeitung von verwaltungsrechtlichen Fragen der Antragstellung auf Hilfe.



Öffentlichkeitsarbeit

Durch Pressearbeit, eigene Publikationen und öffentliche Veranstaltungen engagiert sich der BRJ auch über den Kreis der Berliner Fachöffentlichkeit hinaus, um auf Ungerechtigkeiten in der Jugendhilfe hinzuweisen.

Erfolge der Vereinsarbeit

Nach zehn Jahren gemeinsamer Arbeit können die Mitglieder des BRJ eine beeindruckende Bilanz vorweisen. Nicht nur die stetig gestiegenen Mitgliedszahlen des Vereins mit inzwischen 81 Einzelpersonen und

26 Jugendhilfeträgern, sondern vor allem die Arbeitsergebnisse und die ebenso stetig gewachsene öffentliche Reputation des BRJ belegen den Erfolg.

Individuelle Fallberatung

In über 900 Fällen haben die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins seit 2002 junge Menschen und ihre Familien beraten. 550 Fälle wurden ausgewertet – eine Darstellung der Ergebnisse findet sich im Abschnitt „Fallberatung“ in dieser Broschüre. Ergänzend zu den statistischen Daten werden Fallbeispiele vorgestellt, die verdeutlichen, welche Arbeit die Ehrenamtlichen beim BRJ für die Betroffenen leisten und welche unterschiedlichen Strategien der BRJ entwickelt hat, um Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Fortbildung von Fachkräften

Der BRJ bietet regelmäßig Fortbildungen und Fachgespräche an, um Fachkräfte der Jugendhilfe über die Rechte von Betroffenen und über Unterstützungsmöglichkeiten beim Durchsetzen dieser Rechte zu informieren. Über diese Aufklärungs- und Qualifizierungsangebote, die regelmäßig bis zum letzten Platz ausgebucht sind, konnten bereits viele Fachkräfte für rechtswidriges Handeln in der Jugendhilfe sensibilisiert und mit dem entscheidenden Fachwissen ausgestattet werden, um wirksame Gegenstrategien zu entwickeln.

Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des BRJ wird seit Gründung des Vereins stetig ausgebaut. Dabei geht es zum einen darum, das Beratungsangebot des BRJ breiter bekannt zu machen, um mehr Fachkräften, jungen Menschen und deren Familien die Chance zu bieten, sich bei Schwierigkeiten mit dem Jugendamt an den Verein zu

wenden. Zum anderen soll rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe öffentlich gemacht, skandalisiert und diskutiert werden. Als Ergebnis gezielter Pressearbeit wird der BRJ bei aktuellen Themen zunehmend als unabhängige Fachinstanz der Jugendhilfe für Stellungnahmen angefragt

Fachbeirat

Seit Juni 2006 steht dem Vorstand des BRJ ein prominent besetzter Beirat sozialpädagogischer und juristischer ExpertInnen der Jugendhilfe zur Seite. Sie beraten den BRJ zu jugendhilferechtlichen und jugendhilfepolitischen Themen sowie im Hinblick auf die eigene Entwicklung als Modellprojekt von bundesweiter Bedeutung. Mitglieder des Beirats sind Prof. em. Dr. Manfred Kappeler (Technische Universität Berlin), Prof. em. Dr. Richard Münchmeier (Freie Universität

Berlin), Prof. em. Dr. Johannes Mürder (Technische Universität Berlin), Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Leiterin des Referats Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Norbert Struck (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) und Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Ministerialrat a. D. und Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin).



Auszeichnungen

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2006

2006 erhielt der BRJ eine Auszeichnung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfepreises „Hermine Albers“. In der Laudatio wurde betont, der BRJ setze „mit seiner Arbeit eine Forderung des 11. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung nach Einrichtungen des ‚sozialen Verbraucherschutzes‘ in der Kinder- und Jugendhilfe um“ und finde „zum Wohl der Klientel zielorientiert unterschiedliche Antworten“ auf den wachsenden Kostendruck in der Kinder- und Jugendhilfe.

Beispielprojekt der Kampagne

„In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“

„Aktion Mensch“ stellte den BRJ 2006 im Rahmen der Kampagne „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“ als beispielgebendes Modellprojekt einer breiten Öffentlichkeit vor. Mit einer ganzseitigen Anzeigenserie in namhaften Illustrierten wurde auf die Arbeit des BRJ aufmerksam gemacht.

Ein Meilenstein: Anerkennung als freier Träger

Nach jahrelangem Rechtsstreit wurde der BRJ im Jahr 2008 als freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) anerkannt. Hintergrund des vorausgegangenen Streits mit der Jugendensatzverwaltung von Berlin war deren Einwand, der BRJ würde lediglich Rechtshilfe anbieten, aber keine Jugendhilfe. Im Rechtsstreit vor der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin wurde im Mediationsverfahren beschlossen, dass ein Rechts-

wissenschaftler des Fachbeirats des BRJ eine rechtlich fundierte Begründung zum Thema abgeben sollte. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner übernahm dies freundlicherweise und mit Erfolg. Nun ist auch jugendhilferechtlich geklärt, dass Initiativen wie der BRJ Jugendhilfeleistungen im Sinne des § 75 SGB VIII erbringen.

Ombudschaft in der Jugendhilfe gewinnt bundesweit an Bedeutung

Die Leistungen und die fachliche Expertise des BRJ genießen in der bundesweiten Fachöffentlichkeit hohe Wertschätzung. Aus unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik kamen zunehmend Anfragen von Initiativen, die sich für den Aufbau von Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe interessieren und engagieren. Mit seinen Erfahrungen und fachlichem Know-how leistet der BRJ den Einzelinitiativen sowie dem „Netzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe“ maßgebliche Unterstützung.

Absicherung der Organisationsstruktur und Ausbau der Aktivitäten

Mit wachsendem Umfang und qualitativer Weiterentwicklung der Arbeit des Vereins, die in den ersten drei Jahren ausschließlich ehrenamtlich geleistet wurde, war eine strukturelle Absicherung erforderlich. Dank der finanziellen Unterstützung verschiedener Förderer hat sich der BRJ zu einer ehrenamtlich getragenen, aber hauptamtlich gestützten Ombudsstelle entwickelt. Mit den hauptamtlichen MitarbeiterInnen und weiterhin etwa 1.200 Stunden hochqualifizierter ehrenamtlicher Arbeit jährlich konnte der Verein verschiedene Fachprojekte konzipieren und erfolgreich durchführen. Großer Dank hierfür gilt den im Folgenden genannten Unterstützern.

Pilotprojekt „Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.“

01.04.2005 - 31.03.2008, gefördert durch Aktion Mensch

Um die seit Vereinsgründung stetig wachsende Zahl der Anfragen bewältigen und das Beratungsangebot aufrecht erhalten zu können, wurde eine hauptamtliche Teilzeitkraft zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen eingestellt. Zudem ermöglichte die Förderung

eine systematische Auswertung der Beratungsarbeit sowie die Erweiterung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligung an jugendhilfepolitischen Fachdebatten.



Projekt „Jugend bildet sich zu Recht“

01.11.2006 - 30.06.2007, gefördert durch die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

Unter www.jugendhilfe4u.de wurde eine zielgruppen-gerechte Website realisiert, die Informationen über Jugendhilfe, den Hilfeplanungsprozess und die Rechte der jungen Menschen und ihrer Familien enthält. Die Seite wurde von Jugendlichen selbst gestaltet und programmiert.

Projekt „Auszugsberatung für junge Volljährige“

01.01.2008 - 31.12.2009, gefördert durch Stiftung Jugendmarke

Junge Volljährige fallen nicht selten „zwischen die Stühle“, sie werden zwischen JobCenter und Jugendamt hin und her geschoben. Dies wurde nach den Novellierungen des SGB II besonders auffällig, speziell im Bereich der Verselbständigungshilfen. Denn stationäre Unterbringungen der Jugendhilfe enden häufig mit dem 18. Geburtstag, das Jugendamt verweist dann an das JobCenter und dieses verweigert mit Hinweis auf den §22 Abs. 2a SGB II (so genanntes „Auszugsverbot“) häufig die Übernahme der Wohn- und Heizungskosten sowie die Auszahlung des vollen Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand. Aufgrund vermehrter Anfragen junger Volljähriger, die länger als sie wollten – und in schwierigen familiären Konstellationen länger als sie konnten und ihnen zumutbar war – bei den Eltern und Geschwistern wohnen bleiben mussten, startete der BRJ das Projekt „Jugendliche zwischen SGB II und SGB VIII – Auszugsberatung für junge Volljährige“. Das Ziel war, die neuen Probleme der Verselbständigung

junger Volljähriger an der Schnittstelle von JobCentern und Jugendämtern zu analysieren, die Folgen der geänderten Rechtslage aufzuzeigen und die jungen Volljährigen mit Hilfebedarf ebenso zu beraten wie die beteiligten Institutionen. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den JobCentern sollten gemeinsam praktikable Kooperationsformen entwickelt, erprobt und die gewonnenen positiven Modellergebnisse übertragbar gemacht werden.

Alle im Projektverlauf angebotenen Fortbildungen waren mehr als ausgebucht. Insgesamt ist es gelungen, Fachkräfte für die Problematik zu sensibilisieren und über die Rechtsgrundlagen aufzuklären. Zum Abschluss des Projektes wurde zur Unterstützung der PraktikerInnen eine Broschüre mit Rechtsgrundlagen, Praxisbeispielen und Informationen herausgegeben, die weiterhin über den BRJ bezogen werden kann.

Projekt „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“

01.08.2008 - 31.07.2011, gefördert durch Aktion Mensch

In verschiedenen Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren Initiativen zur Entwicklung von Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe gegründet (siehe www.ombudschaft-jugendhilfe.de), eine Vielzahl von Pilot- und Modellprojekten, die ausgehend von den regionalen Gegebenheiten nach Möglichkeiten suchen, Betroffene in der Sicherung ihrer Jugendhilferechte zu unterstützen. Im Februar 2008 trafen sich erstmals alle Initiativen in Berlin: Das bundesweite „Netzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe“ war geboren.

Mit finanzieller Förderung durch Aktion Mensch übernahm der BRJ die Aufgabe, die einzelnen Initiativen zu beraten und beim Aufbau zu unterstützen sowie Netzwerk zu stabilisieren und auszubauen. Die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ soll dazu beitragen, den Gedanken der Ombudschaft als Unterstützung von Bürger/innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte auch in der Jugendhilfe zu verbreiten und seine Akzeptanz bei den unterschiedlichen Akteuren zu fördern.

Um eine Debatte über die Notwendigkeit von unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen und für deren gesetzliche Verankerung und strukturelle wie finanzielle Sicherung einzutreten, entwickelte das Bundesnetzwerk gemeinsam ein Positionspapier zur Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe. Die Stellungnahme wurde an alle Fraktionen im Parlament verschickt, sodann wurde ein Expertengespräch durchgeführt, das mit ca. 60 TeilnehmerInnen aus Praxis, Wissenschaft und Politik auf breites Interesse stieß. Ombudsstellen in der Jugendhilfe sind damit ein Thema, an dem die Politik nicht mehr vorbei kommt.

Im Auftrag der Netzwerkstelle hat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner ein Rechtsgutachten zur Implementierung ombudschaftlicher Ansätze der Jugendhilfe im SGB VIII geschrieben. Das Gutachten liefert begriffliche Klärungen und wesentliche Umsetzungshinweise für die aktuelle rechtsdogmatische Fachdebatte.

Projekt „Niedrigschwellige Beratungskonzepte für Ombudsstellen in der Jugendhilfe“

01.01.2010 - 31.12.2012, gefördert durch Aktion Mensch

Etwa 24 % der Beratungsprozesse des BRJ werden durch die Betroffenen vorzeitig abgebrochen, weil diese den Belastungen konflikthafter Auseinandersetzungen mit den Behörden nicht gewachsen sind - und das trotz oftmals hoher Erfolgsaussichten. Um die Effizienz der ombudtschaftlichen Hilfe weiter zu verbessern, initiierte der BRJ das Projekt mit folgenden Zielen:

- Erhöhung des Anteils der Betroffenen, die ihr Anliegen gegenüber dem Jugendamt bis zu einer Entscheidung vertreten
- Öffnung neuer Zugangswege zu ombudtschaftlicher Beratung
- modellhafte Weiterentwicklung der Beratungsmethodik in Ombudsstellen der Jugendhilfe insgesamt

Nach eingehender Analyse der Abbrecherfälle wurden im Sinne eines niedrigschwelligen Angebots Kooperationen mit Schulen und Jugendberatungseinrichtungen aufgebaut und z. B. Sprechstunden vor Ort angeboten. Dieses Vorgehen hatte nicht den gewünschten Erfolg. Es stellte sich heraus, dass die einzelnen Fachkräfte zu wenig Kenntnisse über Jugendhilfeleistungen haben. Daher erschien es sinnvoller, diese Ansprechpartner, insbesondere SchulsozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen von Jugendberatungseinrichtungen, als MultiplikatorInnen fortzubilden, damit sie im individuellen Hilfefall in der Lage sind zu erkennen, ob eine Jugendhilfeleistung in Frage kommt und wann und

wie es möglich ist, diejenigen zu unterstützen, denen Jugendhilfeleistungen vorenthalten werden. Daher wurden in diesem Projekt schwerpunktmäßig Fortbildungen angeboten. Darauf aufbauend werden die TeilnehmerInnen, wo immer möglich, von den BRJ-Ehrenamtlichen aktiv in die Fallarbeit einbezogen. Dadurch wird eine intensive Betreuung verwirklicht, die die Ehrenamtlichen alleine nicht leisten könnten, und die Betroffenen profitieren zudem von der begleitenden Unterstützung durch Personen, die sie bereits kennen und zu denen sie Vertrauen haben.

Es hat sich gezeigt, dass die erhöhte Sensibilisierung von sozialpädagogischen Fachkräften zu schnelleren Kontaktaufnahmen mit dem Jugendamt oder dem BRJ führt, wodurch Frustrationen im Vorfeld vermieden und Beratungsabläufe in den Jugendämtern verkürzt werden. Alle Beratungsprozesse, in die SchulsozialarbeiterInnen eingebunden waren, führten zu dem von den Betroffenen gewünschten Erfolg.

Die angebotenen Fortbildungen zu Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe und der Durchsetzung von Betroffenenrechten finden weiterhin hohe Resonanz, nicht nur bei der neu erschlossenen Zielgruppe der SchulsozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen der Jugendberatungshäuser, sondern auch bei bereits in der Jugendhilfe tätigen Fachkräften.

Projekt „Berliner Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe“

01.10.2011 - 30.09.2012, gefördert durch die Werner-Coenen-Stiftung

Die Werner-Coenen-Stiftung stellt dem BRJ für ein Jahr Sach- und Honorarmittel für die Vereinsarbeit zur Verfügung. Dank dieser Unterstützung kann die Infrastruktur

für die Beratungsarbeit weiterhin abgesichert und die Beratung durch Aktivierung weiterer ehrenamtlicher MitarbeiterInnen ausgebaut werden.

Projekt „Entwicklung und Etablierung neuer Strukturen ehrenamtlicher Arbeit“

01.08.2012 - 31.07.2015, gefördert durch Aktion Mensch

Ohne ehrenamtliches Engagement, besonders in der Beratung, ist die Arbeit des Vereins nicht aufrecht zu erhalten. Mit zehnjähriger Erfahrung in der bundesweit ersten Ombudsstelle der Jugendhilfe gilt es, ein Resümee zu ziehen und eine Neuausrichtung vorzunehmen. Die bestehenden Strukturen des BRJ sollen analysiert und reflektiert, die bisherigen Vorgehensweisen über-

prüft werden, um gemeinsam mit Mitgliedern und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen neue, tragfähige Strukturen zu entwickeln, vor allem für die Ehrenamtspflege und die Akquise und Einarbeitung neuer ehrenamtlicher Berater/innen. Ziel des Projekts ist die Etablierung eines umfassenden Ehrenamtmanagements zur Aufrechterhaltung der Arbeit des BRJ.

Der Bedarf besteht fort



Mit seiner zehnjährigen Erfahrung als Ombudsstelle ist der BRJ eine verlässliche Anlaufadresse für junge Menschen und Familien mit berechtigtem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf. Das leistungsstarke Team aus ehrenamtlichen BeraterInnen und hauptamtlichen KoordinatorInnen ermöglicht es, vielen Betroffenen zu helfen. Durch seine hohe Anerkennung als unabhängige Instanz in der Jugendhilfe ist es dem BRJ zudem möglich, öffentlich Gehör zu finden, wenn es um Gefährdungen des Rechtsstatus junger Menschen in der Jugendhilfe geht.

Dies sollte jedoch nicht dazu verführen zu glauben, die Missstände bei der rechtsgemäßen Gewährung von Jugendhilfe seien behoben. Denn das zugrunde liegende Problem, dass die Regeln einer gesetzesmäßigen und fachlichen Jugendhilfe nicht ausreichend eingehalten werden, ist struktureller Art und besteht weiter.

Hier bedarf es eines klaren Umdenkens innerhalb der Jugendhilfepraxis – und zwar quer zur institutionellen Trennlinie zwischen leistungsgewährenden und leistungserbringenden Trägern. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich in Zukunft geschlossener gegen Rechtsbeugungen und Rechtsbrüche in der Jugendhilfe zur Wehr setzen, aus welchen Motiven heraus diese Rechtswidrigkeiten auch immer geschehen mögen. Solange Jugendhilfefachkräfte bereit sind, fachliche Entscheidungskriterien anderen Interessen unterzuordnen, wird es weiterhin zu unrechtmäßigen Entscheidungen gegenüber jungen Menschen und Personensorgeberechtigten in der Jugendhilfe kommen.

Mit jeder rechtswidrigen Entscheidung jedoch riskieren die zuständigen Behörden ihren Anspruch auf fachliche Autorität. Nur mithilfe einer breit in der Praxis entwickelten und dort offensiv vertretenen Fachlichkeit kann sich die Kinder- und Jugendhilfe wirksam gegen externe Interessen wie beispielsweise Haushaltskürzungen behaupten.

Die Mitglieder des BRJ werden auch zukünftig als unabhängige Ombudsstelle gegen jedwede Beschneidungsversuche von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe vorgehen, wie auch immer diese motiviert sein mögen. Wir freuen uns dabei über jede Form der Unterstützung von Ihnen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und uns bei unserer Arbeit unterstützen wollen, gibt es viele Möglichkeiten, das zu tun:



Spenden Sie! Mit einem einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen Beitrag, so klein er auch sein mag, unterstützen Sie unser ehrenamtliches Engagement für betroffene junge Menschen und ihre Familien.



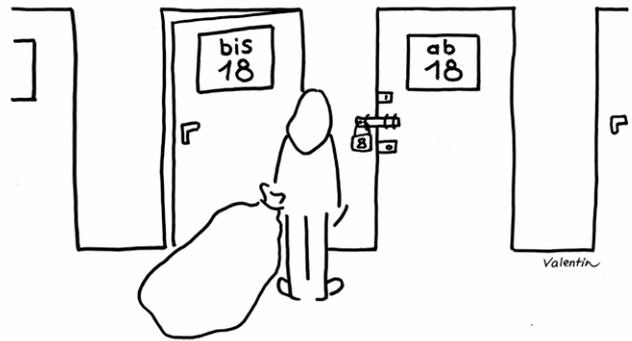
Werden Sie Fördermitglied und tragen Sie damit zur finanziellen Basissicherung des Vereins bei! Fördermitgliedschaften sind wichtig, um Stiftungsmittel zu erhalten. Spenden Sie beispielsweise 5 Euro monatlich, so sichern Sie damit 20 Euro Stiftungsmittel monatlich für unsere ehrenamtliche Arbeit.



Sie möchten sich aktiv in den BRJ einbringen? Dann machen Sie mit! Wir suchen sozialpädagogische, juristische und psychologische Fachkräfte, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren, unsere Arbeit zu unterstützen und mitzugestalten.

10 Jahre Fallberatung im Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Im Mittelpunkt der Arbeit des BRJ stand von Anfang an die individuelle Beratung von Hilfesuchenden, deren Antrag auf Jugendhilfe vom Jugendamt abgelehnt wurde. Alle BeraterInnen arbeiten nach verbindlichen Qualitätskriterien, die im Laufe der letzten zehn Jahre in Arbeitstreffen und Fachgesprächen stetig reflektiert und weiterentwickelt wurden. Das Beratungskonzept ist auch für die Betroffenen transparent: Zunächst wird ihnen die Arbeitsweise des BRJ vorgestellt, alle weiteren Schritte wie z. B. Telefonate mit zuständigen Stellen werden dann vorher abgesprochen und erfolgen im Auftrag der Betroffenen. Alle Fälle werden dokumentiert.



Qualitätskriterien im BRJ-Beratungsprozess:

Arbeit in Beratungsteams, die durch Experten unterstützt werden

Die Beratungsarbeit wird nie von einzelnen Fachkräften alleine durchgeführt, sondern immer in einem Team von mindestens 2 Personen, um die für die Fallanalyse notwendige Perspektivenvielfalt zu ermöglichen. Bei Spezialfragen und Unklarheiten stehen den Beratungsteams zusätzlich ExpertInnen für unterschiedliche Jugendhilfebereiche zur Seite - SozialpädagogInnen, JuristInnen und PsychologInnen. Eine kontinuierliche Reflexion der Beratungsarbeit findet in Arbeitstreffen, Fachgesprächen, Fortbildungsveranstaltungen und Einzelberatungen statt.

Zusammenarbeit der Beratungsteams mit den Betroffenen

Der gesamte Beratungsprozess im BRJ beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit der Betroffenen und gliedert sich in drei mögliche aufeinander folgende Stufen.



Erste Stufe: Aufklärung der Betroffenen und Überprüfung des Hilfe- bedarfs im Einzelfall

Der Erstkontakt erfolgt immer über das Kontakttelefon. Zunächst wird geklärt, ob der Fall vom BRJ übernommen werden kann. Wenn dies der Fall ist und die Betroffenen Unterstützung möchten, werden sie an ein BRJ-Beratungsteam vermittelt. Im Gespräch zwischen Beratungsteam und Betroffenen wird geklärt, ob Anspruch auf Jugendhilfe besteht, was bereits im Kontakt mit dem Jugendamt geschehen ist und worin genau der Konflikt besteht. Dazu werden auch alle vorhandenen Schriftstücke gesichtet. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen und welche Konsequenzen sich für sie ergeben können. Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt bedeutet für die Betroffenen häufig eine erhebliche Belastung, dies wird in der Beratung offen thematisiert. Gemeinsam wird darüber nachgedacht, wie und von wem die Betroffenen Unterstützung erhalten können.

2

Zweite Stufe: Informelle Vermittlungsversuche durch den BRJ

Im Interesse der Betroffenen wird stets zunächst versucht, im bestehenden Konflikt informell und somit außergerichtlich zu vermitteln. Die BeraterInnen bieten den Betroffenen an, in deren Auftrag mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls einen gemeinsamen Gesprächstermin zu vereinbaren. In dieser Phase kann es auch zur schriftlichen Anforderung von (Ablehnungs-)Bescheiden mit Fristsetzung beim Jugendamt kommen. Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Einigung zu erzielen, werden mögliche Rechtsmittel geprüft und die Anspruchsberechtigten beim Verfassen eines Widerspruchsschreibens unterstützt.

3

Dritte Stufe: Unterstützung des jungen Menschen und seiner Familie in gerichtlichen Verfahren

Sind die informellen Vermittlungsmöglichkeiten des BRJ erschöpft, werden auch gerichtliche Schritte geprüft und mit den Betroffenen beraten. Wenn die Betroffenen dies wollen und der BRJ es als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid eine verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt. In begründeten Einzelfällen kann es auch früher im Verfahren zu gerichtlichen Schritten kommen. Dafür wird immer ein/e im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetente/r AnwältIn beauftragt. Das Kostenrisiko gerichtlicher Schritte deckt der BRJ aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Kooperation der Beratungsteams mit anderen Unterstützungsinstanzen

In jeder Beratung erfragt der BRJ gezielt, welche anderen HelferInnen in den Fall einbezogen sind oder waren. In Absprache mit den Betroffenen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um möglichst unterschiedliche Perspektiven für die Falleinschätzung und die Planung des Vorgehens zu berücksichtigen. Dies ist noch aus einem weiteren Grund hilfreich: Da die Einschaltung des BRJ von Seiten der Jugendämter als Angriff empfunden werden kann, hat es sich als sinnvoll erwiesen, zunächst die Vermittlungsmöglichkeiten anderer Beteiligter oder anderer Institutionen zu unterstützen und auszuschöpfen.

Dokumentation der Fälle

Die Fälle und die Beratungsarbeit werden von den Beratungsteams dokumentiert und anonymisiert ausgewertet. Die Betroffenen werden aufgefordert, den BRJ stets über Fallverlauf und Fallausgang zu informieren, damit Schlüsse daraus gezogen werden können für andere Fälle wie für die Beratungsarbeit insgesamt.

Auf den nächsten Seiten werden die Ergebnisse der statistischen Auswertung der Fallarbeit präsentiert und diskutiert. Anschließend werden einzelne Fallportraits vorgestellt, die beispielhaft Einblick in individuelle

Schicksale „hinter der Statistik“ geben und verdeutlichen, dass die Vorgehensweise des BRJ in jedem einzelnen Fall individuell gestaltet werden muss, damit den Betroffenen zu ihrem Recht verholfen werden kann.

Fallstatistik

Seit seiner Gründung im Jahr 2002 hat der BRJ in über 900 Fällen beraten. 550 Fälle wurden ausgewertet und bilden die Grundlage für die folgende Darstellung. Da die statistische Auswertung regelmäßig aktualisiert wird, ist es möglich, Aussagen über Entwicklungen und Tendenzen zu treffen.



Um welche jungen Menschen geht es?

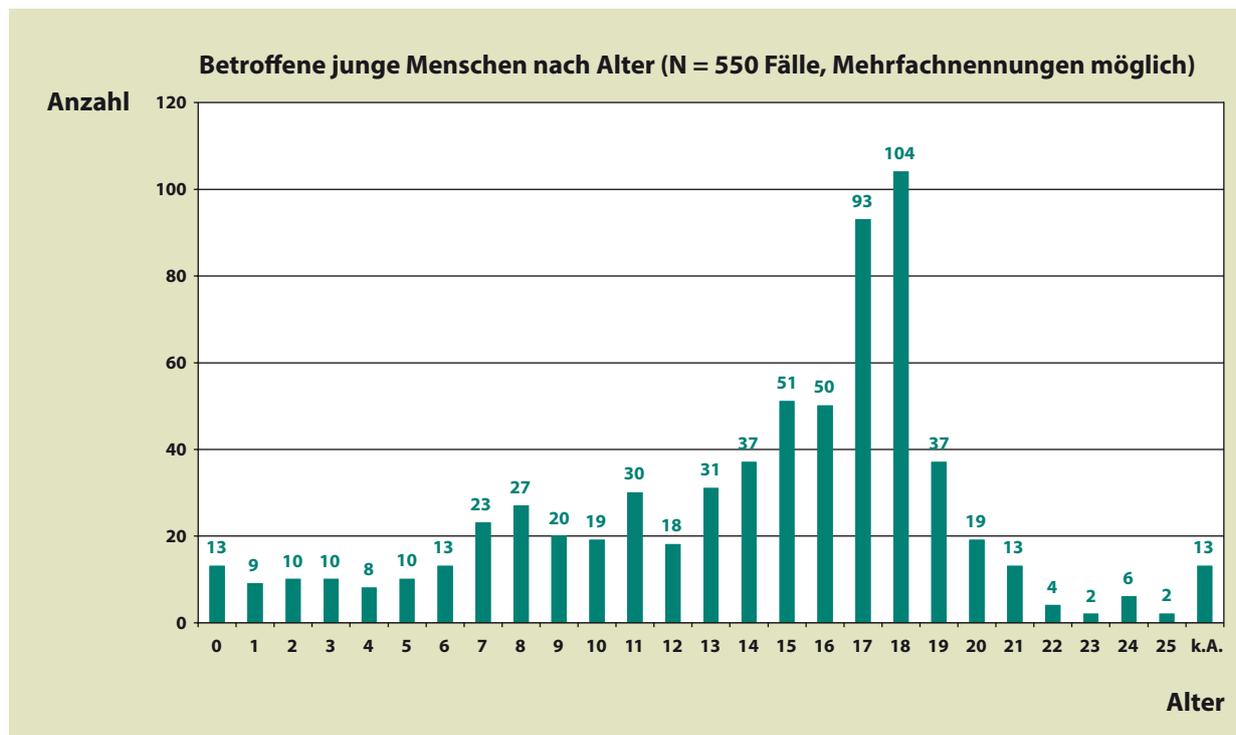
Der BRJ unterstützt junge Menschen bis zum Höchstalter von 26 Jahren sowie deren Sorgeberechtigte, die ihren rechtsgemäßen Anspruch auf Jugendhilfe nicht selbständig geltend machen konnten. In den 550 inzwischen abgeschlossenen und ausgewerteten Fällen ging es um insgesamt 672 junge Menschen, beide Geschlechter waren etwa gleich stark vertreten.

In 60 von insgesamt 550 Fällen handelte es sich um Hilfebedarfe, die mehrere Personen einer Familie oder die gesamte Familie einschlossen. Betroffen waren Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen, mit Abstand am stärksten vertreten war jedoch die Gruppe der 17- und 18-Jährigen. Mit insgesamt 197 Betroffenen macht diese Altersgruppe etwa ein Drittel der ausgewerteten Fallberatungen aus. Zählt man die über 18-Jährigen noch hinzu, so erhöht sich der Anteil auf 42 % (280 der insgesamt 672 jungen Menschen). Ebenfalls gleichbleibend stark vertreten ist die Gruppe der 14- bis 16-jäh-

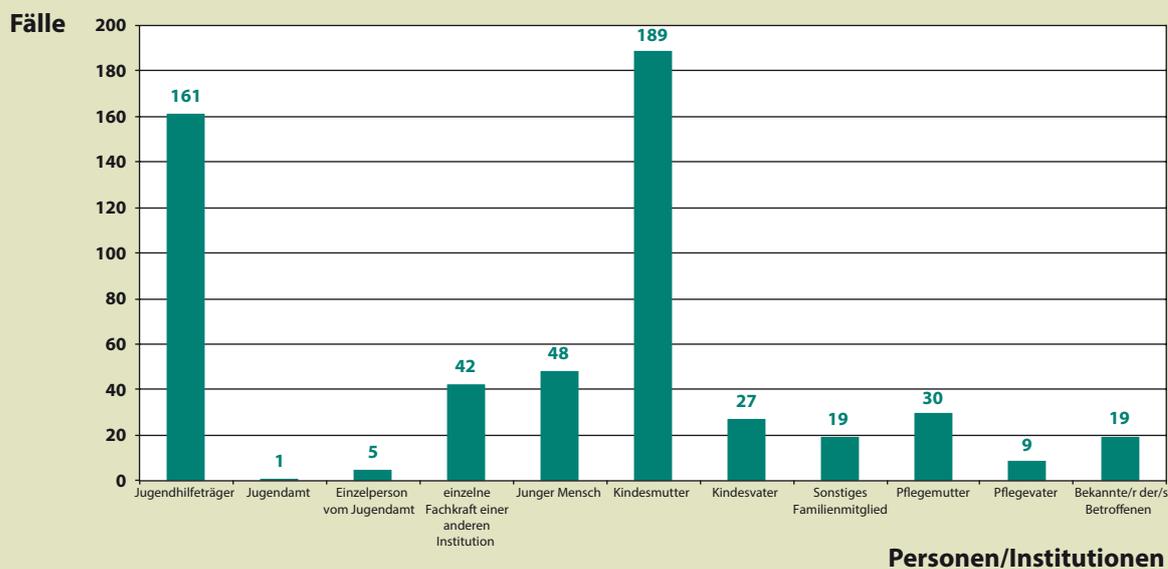
rigen Jugendlichen mit insgesamt 21 %. Dieser Wert ist seit Gründung des Vereins nahezu konstant.

Vergleicht man die jährlichen Statistiken, so fällt auf, dass die Zahl der 18-Jährigen zunimmt (2009: 15 %; 2012: 20 % von jeweils 150 Fällen). Heute sind die 18-Jährigen in den Fallberatungen mit Abstand am stärksten vertreten.

Der insgesamt hohe Anteil junger Menschen ab 17 Jahren seit 2002 ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass junge Volljährige sowie junge Menschen, die kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit stehen, besonders stark auf unabhängige Beratung und Unterstützung in der Jugendhilfe angewiesen sind. Nach wie vor beobachten wir beim BRJ, dass ganz besonders den jungen Volljährigen gesetzliche Jugendhilfeleistungen verweigert werden und die Jugendämter versuchen, diese in andere Hilfesysteme weiterzuleiten, zum JobCenter oder Sozialamt.



Wer hat sich an den BRJ gewandt? (N = 550 Fälle)



Wer hat sich an den BRJ gewandt?

Die meisten Unterstützungsanfragen an den BRJ kamen von den Müttern der betroffenen jungen Menschen (189 von 550 Fällen = 34 %). Diese Mütter wurden oft durch eine Fachkraft vermittelt, die die Arbeit des BRJ kennt, oder sie wurden über die Homepage auf das Beratungsangebot aufmerksam.

Mit 29 % etwas weniger häufig nahmen MitarbeiterInnen der betreuenden Jugendhilfeträger den Kontakt zum BRJ auf, in unserer Fallstatistik von 2007 waren dies noch 36 %. Dass sich Betroffene zunehmend auch ohne Hinweis der Jugendhilfeträger an den BRJ wenden, führen wir auf die im Laufe der Jahre vermehrte Öffentlichkeitsarbeit zurück, die auch über die Fachebene hinaus geleistet wird.

Hinzu kommen in 42 Fällen Fachkräfte, die nicht direkt bei einem betreuenden Jugendhilfeträger arbeiten, aber anderweitig in Kontakt zu den betroffenen jungen Menschen standen, z. B. als SchulsozialarbeiterIn oder MitarbeiterIn einer Beratungsstelle. Nahezu unverändert blieb der prozentuale Anteil der Fälle, in denen die Kontaktaufnahme durch Väter, Pflegeeltern, Bekannte und sonstige Familienmitglieder der Betroffenen erfolgte.

In lediglich 48 von 550 Fällen wandten sich die jungen Menschen selbst an den BRJ. Diese Zahl ist über die Jahre unverändert gering. Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass die betroffenen jungen Menschen oft gar nicht verstehen, warum sie sich in einem Konflikt mit dem Jugendamt befinden, und auch nicht wissen, dass und wo sie Hilfe erhalten können. Es gibt in der Bevölkerung insgesamt wenig Kenntnis über die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe. Eine offensive Aufklärung und Vermittlung durch Fachkräfte ist daher eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Hilfesuchende den BRJ in Anspruch nehmen können.

Die Tatsache, dass sehr viel mehr als die jungen Menschen selbst deren Eltern sich an den BRJ wenden, lässt nicht darauf schließen, dass die Eltern über mehr Kenntnisse des Jugendhilferechts verfügen; der Grund dürfte eher darin liegen, dass Fachkräfte der Jugendhilfe gezielt die verantwortlichen Eltern über Hilfemöglichkeiten beim BRJ informieren, weil sie diesen mehr als den betroffenen jungen Menschen selbst zutrauen, sich eigenständig an den BRJ zu wenden.

Mit wem bestand für die Betroffenen ein Konflikt?

In den 550 aktuell ausgewerteten Fällen bestanden Konflikte mit insgesamt 583 Institutionen. Die Mehrfachnennungen resultieren vorwiegend aus Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren Institutionen, z. B. zwischen Jugendamt und JobCenter, Jugendamt und Sozialamt oder verschiedenen kommunalen Jugendämtern.

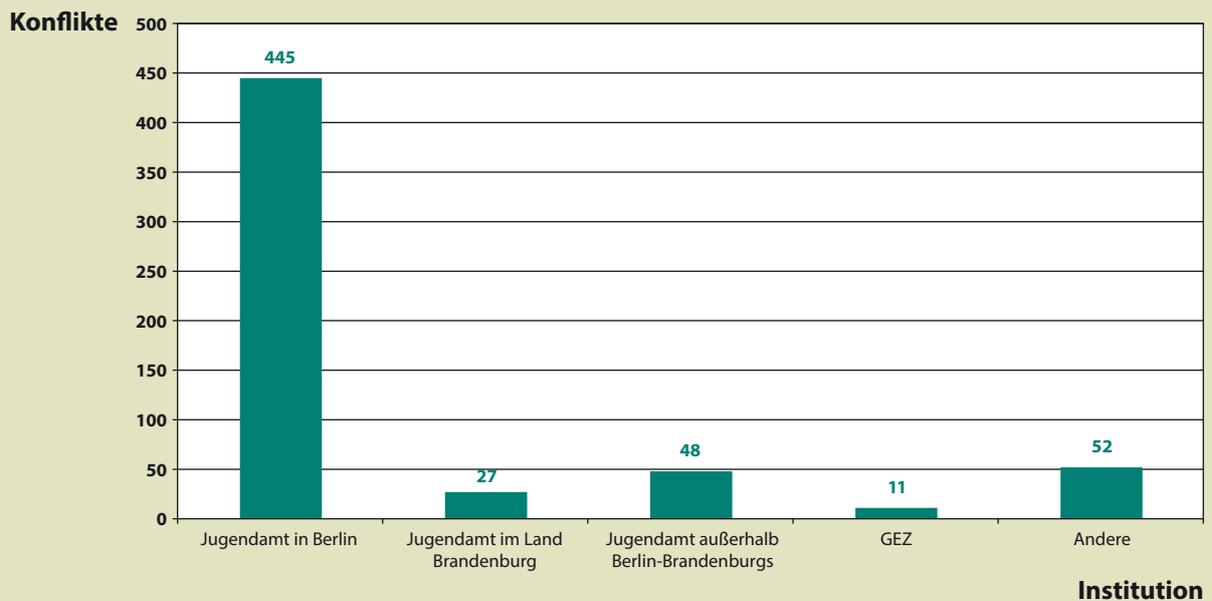
In 445 Fällen bestanden Konflikte mit Jugendämtern in Berlin, dieser Anteil liegt seit 2007 nahezu unverändert bei ca. 80 %. In 27 Fällen gab es Auseinandersetzungen mit Jugendämtern im Land Brandenburg und in insgesamt 48 Fällen ging es um Jugendämter außerhalb von Berlin-Brandenburg. Nur zu einem kleinen Teil lag dies an Zuständigkeitsunklarheiten in Folge von Umzügen der Betroffenen, meist kamen diese Beratungsanfragen direkt aus anderen Bundesländern.

Unter der Kategorie „Andere“ sind die Fälle erfasst, in denen außer mit dem Jugendamt auch Konflikte mit dem JobCenter oder dem Sozialamt bestanden oder Differenzen zwischen Jugendhilfeträgern (zusammen 52 von 550 Fällen). Betrachtet man den Verlauf dieser Kategorie seit 2007, so wird ersichtlich, dass Zuständig-

keitsdebatten tendenziell zunehmend auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden, 2007 waren es 5 %, 2009 schon 8 % und 2012 sogar 9 % der Nennungen in der Gesamtstatistik. Besonders deutlich wird dies, wenn man nur die 150 zuletzt ausgewerteten Fälle betrachtet: Hier gab es bei 12 % von 162 Nennungen zusätzliche Auseinandersetzungen mit dem JobCenter, dem Sozialamt oder Differenzen zwischen Jugendhilfeträgern.

Nahezu unverändert ging es in den meisten Auseinandersetzungen zwischen Jugendämtern und Betroffenen um sozialpädagogische Leistungen. Gegenüber unseren Erhebungen von 2007 gab es keine weiteren Zuwächse an Konflikten um GEZ-Gebührenbefreiungen. Dies ist auf eine erfolgreiche Klage mit Hilfe des BRJ und einen darauf folgenden Beschluss des Berliner Verwaltungsgerichts im Januar 2006 zurückzuführen. Hier konnte grundsätzlich geklärt werden, dass junge Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen und nicht mehr bei ihren Eltern leben, von den Rundfunkgebühren befreit sind.

Mit wem bestand für die Betroffenen ein Konflikt?
(N = 550 Fälle, Mehrfachnennungen möglich)



Was wurde bei Kontaktaufnahme mit dem BRJ angestrebt?

In den 550 ausgewerteten Fällen ging es etwa zur Hälfte um die Ablehnung von neu beantragten Jugendhilfeleistungen (274 Fälle = 50 %).

Mit Abstand folgen auf dem zweiten Rang die Fälle, bei denen das Jugendamt eine laufende Jugendhilfeleistung beenden wollte (22 %). In diesen Fällen war die Hilfeleistung vom Jugendamt entweder gegen den Willen der Antragsteller bereits abgebrochen oder die Beendigung angekündigt worden. Seit Gründung des Vereins ist somit der prozentuale Anteil der Fälle, in denen es entweder um neue Hilfen oder um die Fortführung einer Hilfe ging, mit Werten über 70 % unverändert hoch.

In keinem der aktuell ausgewerteten 150 Fälle wurde der Kontakt zum BRJ aufgenommen, um eine andere Jugendhilfeleistung als die vom Jugendamt vorgesehene zu erhalten. Ein solches Anliegen war unter den 400 im Jahr 2009 ausgewerteten Fällen noch 24 Mal (= 6 %) ausschlaggebend. Für diesen Unterschied haben wir zurzeit keinen Erklärungsansatz; zukünftige Auswertungen werden zeigen, ob es sich um einen Trend oder um einen „Ausreißer“ handelt.

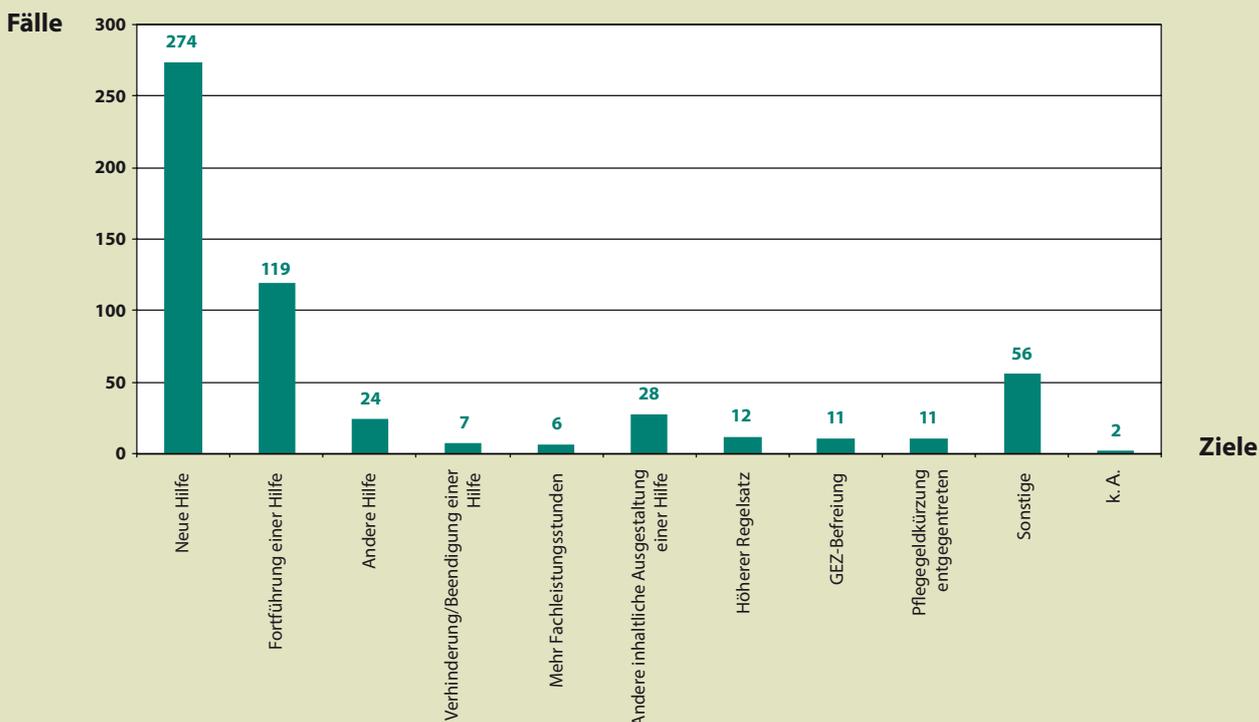
In 28 von 550 Fällen ging es darum, eine andere Ausgestaltung der in Anspruch genommenen Hilfeleistung zu erwirken und in insgesamt 34 Fällen bezog sich

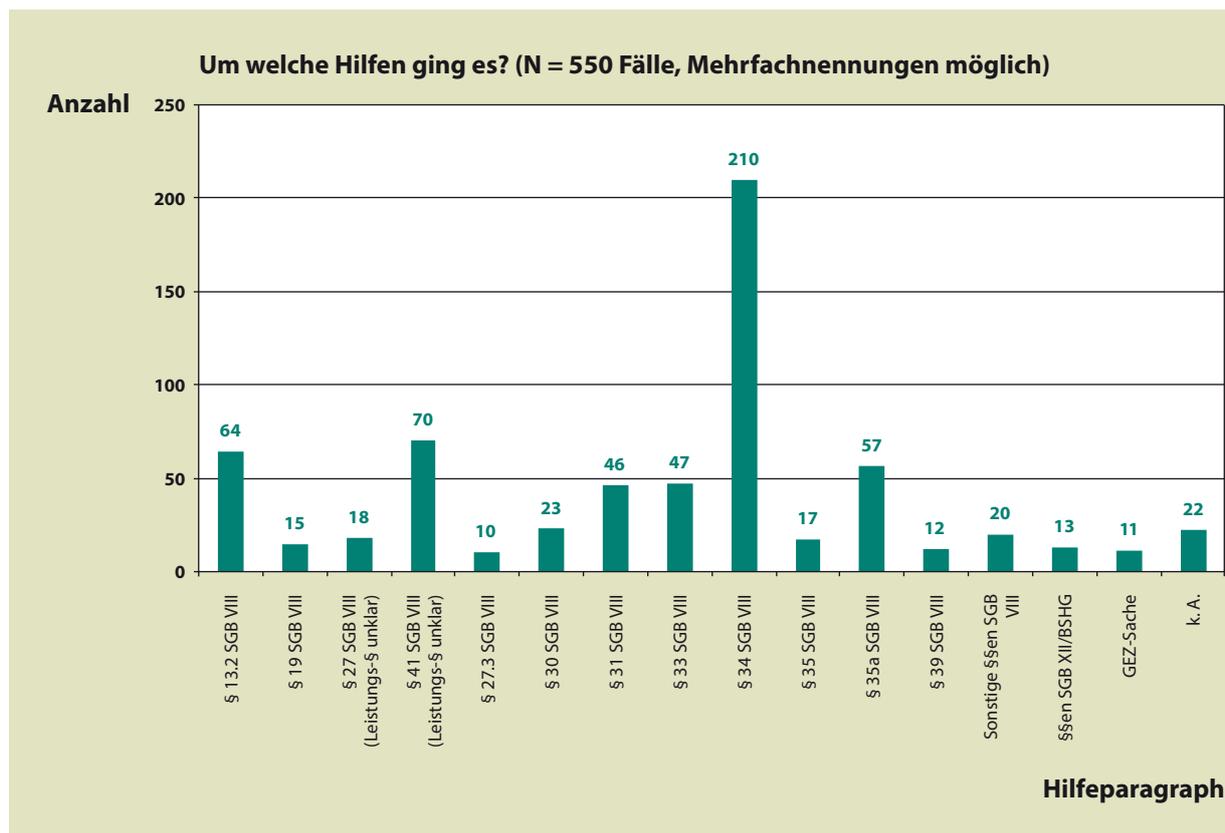
das Anliegen auf finanzielle Ansprüche wie z. B. einen höheren Regelsatz, Abwenden von Pflegegeldkürzungen, GEZ-Gebührenbefreiung.

Auffallend selten ging es um Anliegen bezüglich der zu bewilligenden Fachleistungsstunden (6 Fälle = 1 %). Nach wie vor gehen wir aufgrund von Gesprächen mit freien Trägern und Betroffenen jedoch davon aus, dass bestehende Gestaltungsspielräume durch Jugendämter nicht ausgenutzt und viele Hilfen nur mit einer unzulässig geringen Zahl an Fachleistungsstunden ausgestattet werden. Wie bereits 2009 möchten wir erneut dazu ermutigen, sich im Falle von unangemessen wenig Fachleistungsstunden an den BRJ zu wenden.

Die verbleibenden 10 % (56 von 550 Fällen) sind unter der Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst. Im Vergleich zur Statistik 2009 ist hier mit 28 von 150 Fällen ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen. Es handelt sich dabei um sehr unterschiedliche Anliegen. Neben Fragen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht und zum Wunsch- und Wahlrecht ging es zunehmend um Anfragen, die Zuständigkeitsklärungen zwischen Jugend- und Sozialämtern, aber auch zwischen einzelnen Jugendämtern zum Ziel hatten. Die gewünschten Zuständigkeitsklärungen bezogen sich vorwiegend auf Kostenübernahmen bspw. für Sonderbedarfe oder einmalige Beihilfen.

Was wurde bei Kontaktaufnahme mit dem BRJ angestrebt? (N = 550 Fälle)





Um welche Hilfen ging es?

Insgesamt wurden in den 550 abgeschlossenen Fällen 655 Hilfen vom Jugendamt gewünscht. Betrachtet man die Hilfeformen, so bestätigt die aktuelle Auswertung die Ergebnisse der letzten Jahre und wie bei den Altersgruppen gibt es deutliche Häufungen.

Die mit Abstand nach wie vor häufigsten Auseinandersetzungen bezogen sich auf stationäre Hilfe in Form des betreuten Wohnens nach § 34 SGB VIII (210 von insgesamt 655 Nennungen = 32 %).

70 Nennungen betrafen Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in einem Stadium des Hilfeprozesses, in dem es nicht um konkrete Leistungsparagrafen ging. Im Vergleich zu früheren Auswertungen wird ein steigender Anteil an Fällen deutlich, die sich auf noch nicht weiter spezifizierte Leistungen des § 41 SGB VIII bezogen. Allein in den 150 aktuell ausgewerteten Fällen ging es 35 Mal um Hilfen für junge Volljährige (35 von 204 Nennungen = 17 %). Im Jahr 2009 waren dies bei 35 von 451 Nennungen nur 8 %. Dieser Anstieg kann als weiteres Anzeichen dafür interpretiert werden, dass öffentliche Träger sich bemühen, Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus zu verhindern und die jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe zu drängen.

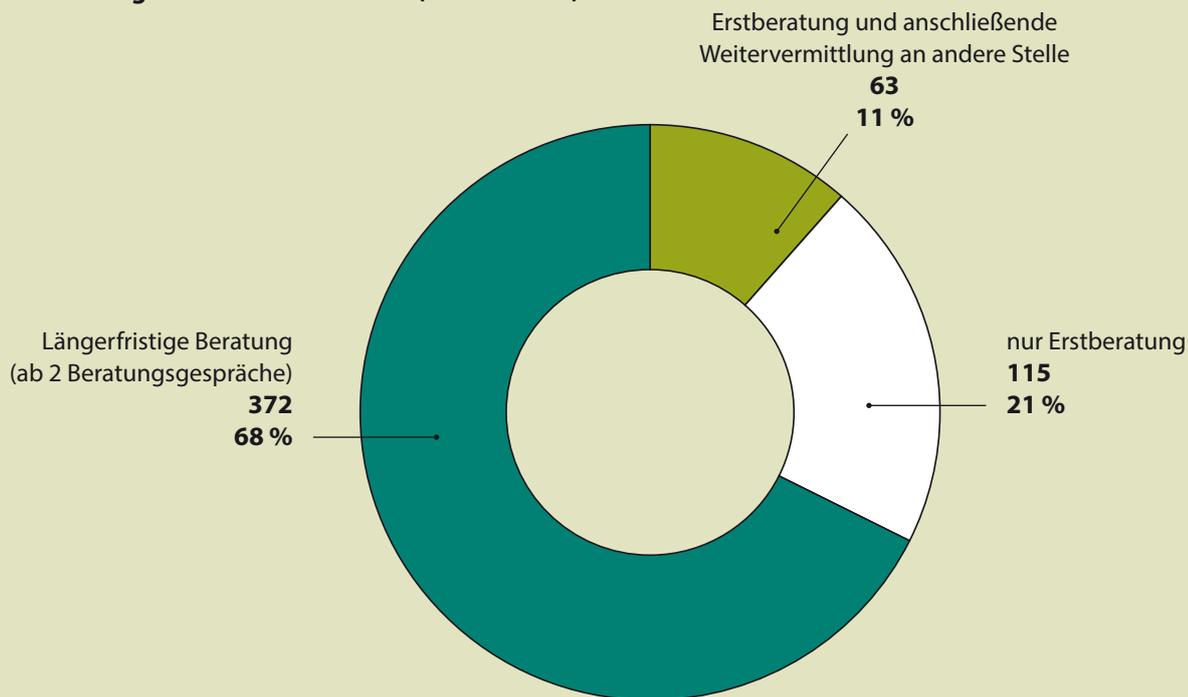
Betrachtet man die 64 Anliegen (10 % von 655 Nennungen), in denen es um Jugendberufshilfe ging, so wird der deutliche Rückgang seit 2007 (16 % von 268 Nennungen) bestätigt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass viele Jugendliche und junge Volljährige Bildungsmaßnahmen vom JobCenter oder der Agentur für Arbeit annehmen und trotz gegebenem Jugendhilfebedarf keinen Antrag beim Jugendamt stellen.

Zusammengenommen 14 % der 655 ausgewerteten Nennungen betrafen sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII (46 Nennungen) und Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (47 Nennungen).

Seit Jahren unverändert häufig vertreten sind Anfragen im Bereich Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII (57 von 655 Nennungen = 9 %). Konflikte um ambulante Hilfen zur Erziehung wie z. B. Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII liegen zahlenmäßig deutlich darunter.

Auseinandersetzungen über Nichtgewährung von Hilfen im Bereich Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII wurden dem BRJ nicht bekannt.

Wie lange hat der BRJ beraten? (N= 550 Fälle)



Wie lange hat der BRJ beraten?

Es gibt viele unterschiedliche Faktoren, die den Verlauf und die Dauer einer Fallberatung beim BRJ beeinflussen. Dazu gehört bspw. die Konfliktfähigkeit der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie auf der anderen Seite die Kooperationsbereitschaft der zuständigen Fachkräfte. In der Praxis zeigt sich, dass Bearbeitungsfristen bei Anträgen und Widersprüchen im Bereich SGB VIII vom öffentlichen Träger häufig überschritten werden. Wenn die Betroffenen sich an uns wenden, bestehen die Konflikte mit dem Jugendamt oft schon eine längere Zeit, sind sehr komplex und dementsprechend nicht schnell auflösbar. Das führt dazu, dass in 68 % aller Fälle (372 von 550) eine längerfristige Beratung und Begleitung durch den BRJ erforderlich war. Nur in den Fällen, in denen unmittelbar ersichtlich war, dass andere Stellen die Betroffenen in geeigneter Weise unterstützen konnten, fand eine

direkte Weiterleitung durch den BRJ statt, z. B. an Therapiezentren, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Schulämter oder Ombudsstellen in Wohnortnähe (63 Fälle = 11 %).

In den verbleibenden 115 Fällen (21 %) fand keine über die Erstberatung hinausgehende Unterstützung statt. Diese Fälle waren rechtlich und fachlich eindeutig und die betroffenen Menschen hatten häufig eine Fachkraft oder durchsetzungsstarke Person an ihrer Seite. Der zu beobachtende Zuwachs an Fällen, in denen eine Erstberatung genügte (von 16 % in 2007 sowie 2009 auf 21 % in 2012) erklärt sich u.a. auch dadurch, dass in den letzten Jahren vermehrt Anfragen bezüglich der Zuständigkeit (bspw. Jugendamt oder Sozialamt) an den BRJ herangetragen wurden.

Wie unterstützte der BRJ die Betroffenen?

In 40 % der Fälle waren telefonische Beratungsgespräche ohne persönlichen Kontakt zu den Betroffenen ausreichend (347 von 878 Nennungen). In diesen Telefonaten klärten wir z. B. über die Rechte im Verwaltungsv erfahren auf, leisteten Unterstützung bei der Antragstel-

lung und wenn erforderlich kam es dabei zur Dokumentensichtung durch Mitarbeiter/innen des BRJ.

Persönliche Beratungsgespräche mit den Betroffenen fanden in 17 % der Fälle statt. Direkte vermittelnde Gespräche des BRJ mit dem jeweiligen Jugendamt

waren in nur 10 % der Fälle notwendig. Dieses Ergebnis deckt sich mit unseren Erfahrungen aus dem Beratungsalltag: Fachkräfte lassen sich noch einmal detailliert in ihrem speziellen Fall beraten und vermitteln dann selbst im Interesse der Betroffenen gegenüber dem Jugendamt. Und auch Betroffene sind nach ausführlicher Beratung nicht selten selbst in der Lage, ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt geltend zu machen.

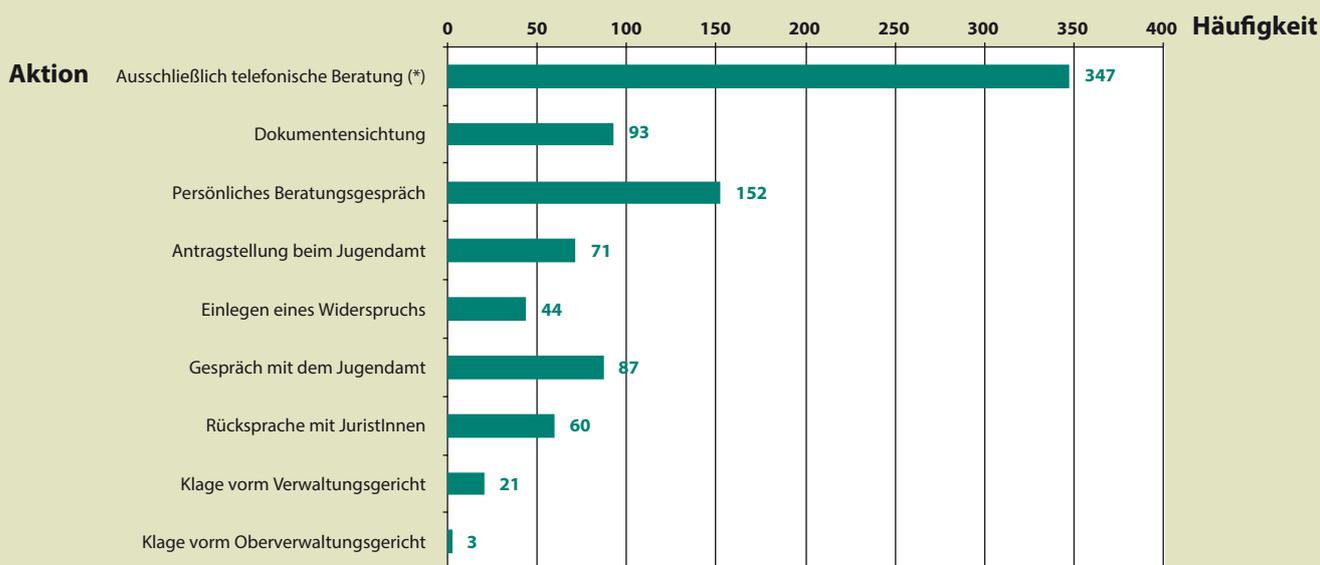
In 93 Fällen waren im Unterstützungsprozess Dokumentensichtungen erforderlich und in 71 Fällen wurde hinsichtlich einer Antragstellung auf Hilfeleistungen beim Jugendamt beraten. Ein Jurist oder eine Juristin wurde in 60 Fällen ergänzend zu den ehrenamtlichen Beratungsteams hinzugezogen und zu Klagen kam es mit Unterstützung des BRJ seit 2002 in lediglich 21 Fällen (4 %), von denen in 3 Fällen das Verfahren bis in die zweite Instanz, vor das Oberverwaltungsgericht ging. Der Erfolg der BRJ-Strategie, Unterstützung vor-

rangig durch Aufklärung, Beratung und informelle Vermittlungsversuche zwischen dem öffentlichen Träger und den Betroffenen zu leisten, wird durch diese Zahlen eindeutig bestätigt.

Zusätzlich zu den in der Grafik aufgeführten Klagen kam es in einem Einzelfall zu einer Klage vor dem Sozialgericht. Hierbei ging es um materielle Leistungen beim Bezug eigenen Wohnraums (Wohnungskautions, Einrichtungsgeld) für eine junge Volljährige an der Schnittstelle von Jugendamt und JobCenter. Auch dieser Fall konnte mit Unterstützung des BRJ für die Betroffene zufriedenstellend abgeschlossen werden.

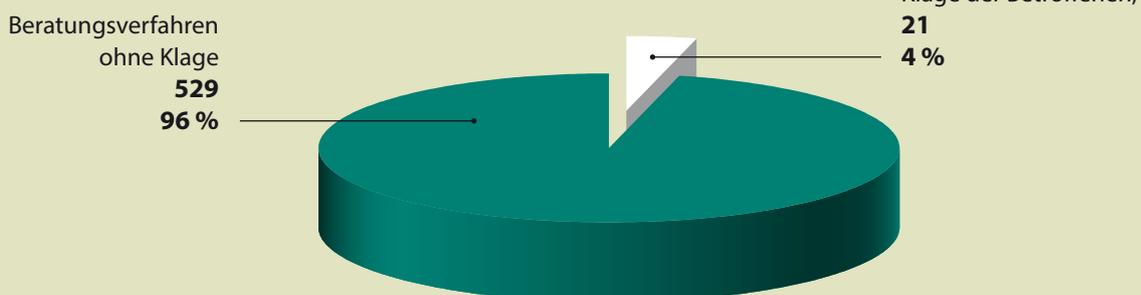
In den aktuell ausgewerteten 150 Fällen kam es in nur noch 3 Fällen zu einer Klage (inkl. o.g. Klage vor dem Sozialgericht). Auch dieser Trend bestätigt die Richtigkeit des Vorrangs informeller Vermittlungsversuche.

Wie unterstützte der BRJ die Betroffenen? (N = 550 Fälle, Mehrfachnennungen möglich)



(*) Ausschließlich telefonische Beratung versteht sich hier in Abgrenzung zum persönlichen Beratungsgespräch. Dies schließt nicht aus, dass es daneben auch Dokumentensichtungen, Antragstellungen etc. gab.

Wie oft kam es zur Klage? (N= 550 Fälle)



Wie endeten die Fälle, in denen der BRJ bisher beraten hat?

In der 37 % der Fälle, die der BRJ ausgewertet hat, gelang es den Betroffenen, mithilfe des BRJ die „notwendigen und geeigneten“ und damit ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen beim öffentlichen Träger durchzusetzen (200 von 550 Fällen).

In nur 24 von 550 Fällen wurde der Weg zum Gericht empfohlen und unterstützt, davon waren 16 Fälle erfolgreich und nur zwei Klagen wurden verloren. In den restlichen 6 Fällen brachen die Betroffenen das laufende Gerichtsverfahren ab und nahmen Abstand von der Geltendmachung des Jugendhilfeanspruchs.

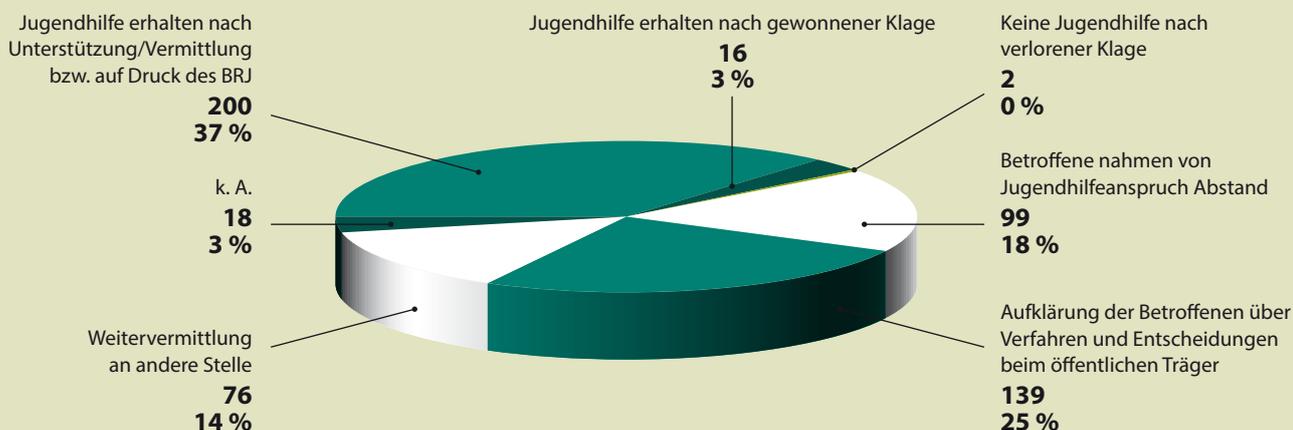
Mit Blick auf unsere Qualitätskriterien macht die statistische Auswertung eines besonders deutlich: Die außergerichtliche Vermittlung hat im Interesse der Betroffenen stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten. Denn der Klageweg ist mühsam und stellt für die Betroffenen eine enorme emotionale Belastung dar.

Neben denjenigen, die mit Unterstützung des BRJ ihren Rechtsanspruch durchsetzen konnten, gibt es eine relativ hohe Zahl von Betroffenen, die im Laufe des Beratungsprozesses von ihrem Jugendhilfeanspruch Abstand nahmen: 18 % (99 Fälle) brachen die Beratung

im Zuge langwieriger Entscheidungsprozesse und strittiger Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt ab. Im Vergleich zu früheren Auswertungen ist die Größe dieser Gruppe nahezu gleich geblieben, 2007 und 2009 waren es jeweils 20 %.

Eine dritte große Gruppe (25 %) bilden schließlich diejenigen Fälle, in denen auch aus Sicht des BRJ kein Rechtsanspruch auf Hilfe bestand. Die Betroffenen wurden in diesem Fall über das Verwaltungsverfahren und die Entscheidungen des Jugendhilfeträgers aufgeklärt. Diese Fälle verdeutlichen, dass es sehr viele Betroffene gibt, die verunsichert sind, sich durch das Jugendamt nicht ausreichend aufgeklärt fühlen und eine unabhängige Beratung benötigen – auch dann, wenn keine Ansprüche verletzt wurden. In diesem Punkt ist sogar eine tendenzielle Zunahme von Fällen zu beobachten, von 17 % in 2007 über 21 % in 2009 bis auf 25 % in 2012. Diese Zahlen verdeutlichen auch, dass der BRJ sehr sorgfältig und differenziert prüft, inwiefern ein Anspruch auf eine bestimmte Jugendhilfeleistung tatsächlich begründet ist, zu welchen weiteren Schritten er den Betroffenen raten kann und wie er sie weiterführend unterstützen kann.

Wie endeten die Fälle, die der BRJ bisher beraten hat? (N = 550 Fälle)



Zwei zentrale Ergebnisse der Fallauswertung

Aus den statistischen Erhebungen wird deutlich, dass es einen besonderen Schwerpunkt in den Fallberatungen des BRJ gibt: Es geht zu einem sehr großen Anteil um 18-Jährige und den Paragraphen 34 im SGB VIII (Heim-

erziehung und betreutes Wohnen). Außerdem zeigt sich über die Jahre, dass immer mehr Antragstellende in der Jugendhilfe mit Unklarheiten über die Zuständigkeiten der verschiedenen Einrichtungen konfrontiert werden.

Fallportraits

Statistiken können Mengenverhältnisse, Häufigkeiten und Tendenzen abbilden – der Einzelfall, seine Individualität und seine Komplexität gehen dabei jedoch unter. Um anschaulich deutlich zu machen, wie die Einzelfälle sich darstellen können, um welche Einzelschicksale es geht und was die MitarbeiterInnen des BRJ im Verlauf eines Falles unternehmen, um den Betroffenen zu helfen, werden im Folgenden vier konkrete Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit vorgestellt.

Die Namen der Betroffenen wurden geändert. Die ausgewählten Beispiele repräsentieren vier typische Grundmuster unserer Beratungsarbeit:

1. Kein Anspruch auf gewünschte Hilfe
2. Außergerichtliche Vermittlung
3. Abbruch des Hilfeverfahrens
4. Der Klageweg

Kein Anspruch auf gewünschte Hilfe

Fallportrait 1: Michael, 17 Jahre

Michaels Mutter, Frau S., wendet sich telefonisch an uns: Michael wird in zwei Wochen 18 Jahre alt. Er leidet unter einer Intelligenzminderung und hat deshalb einen Amtsbetreuer. Er erhält Unterstützung durch einen Einzelfallhelfer nach § 30 SGB VIII. Die Betreuung läuft gut. Michael will in eine betreute WG ziehen, diesen Entschluss unterstützen der Betreuer und die Mutter voll und ganz. Sie stellten beim Jugendamt einen Antrag für eine betreute Wohngruppe. Dort wurde ihnen mitgeteilt, dass Michael zum Sozialamt gehen soll, da aus Sicht des Jugendamts kein weiteres Entwicklungspotential gegeben sei. Außerdem sei ab dem 18. Geburtstag sowieso das Sozialamt zuständig. Die Mutter ist völlig irritiert und weiß nicht, wie sie sich nun verhalten soll. Sie fühlt sich von der Sozialarbeiterin nicht ernst genommen. Ihr Einwand, dass eine Förderung durch das Jugendamt doch auch über den 18. Geburtstag hinaus gewährt werden könne, wurde einfach vom Tisch gewischt.

Der Einzelfallhelfer ist noch für zwei Monate über Michaels 18. Geburtstag hinaus bewilligt. Frau S. hat unzählige Schwierigkeiten und Zuständigkeitswechsel im Jugendamt erleben müssen und sie hatte sich gerade erst mit allem zurechtgefunden. Sie versteht nun weder, warum jetzt das Sozialamt zuständig sein soll, noch, wie sie eine betreute WG für ihren Sohn finden und finanzieren kann. Sie hat Angst vor dem Zuständigkeitswechsel und befürchtet eine Stigmatisierung ihres Sohnes. Das Jugendamt teilte Frau S. lediglich mit, dass Michaels Fall an das Sozialamt übergeben werde. Frau S. schildert ihre Situation nach dem Telefonat noch einmal per Mail und macht ihre Verzweiflung und ihre

Furcht vor einem neuen Behördenmarathon sehr deutlich. Sie bittet den BRJ um Unterstützung, für Michael einen Platz in einer betreuten WG beim Jugendamt zu beantragen.

Bei einem Rückruf kann sehr schnell geklärt werden, dass Michael als Jugendlicher mit festgestellter geistiger Behinderung (Amtsbetreuung) zum Geltungsbereich des SGB XII gehört. Die Mutter erklärt eindeutig, dass sich alle Fachkräfte einig seien, dass Michael niemals in der Lage sein werde, in einer eigenen Wohnung zu leben und ein eigenständiges Leben zu führen. Sie möchte allerdings so lange wie möglich eine Förderung durch das Jugendamt und glaubt, dass Michael bei entsprechender Betreuung noch kleine Entwicklungsfortschritte machen könne. Sie hat das Gefühl, abgeschoben zu werden.

Wir erklären ihr, dass für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine Unterscheidung hinsichtlich der zuständigen Ämter vorgenommen wird und deshalb ihr bisheriger Ansprechpartner das Jugendamt war. Mit dem 18. Geburtstag tritt in Michaels Fall der Wechsel zum Sozialamt in Kraft. Die Einzelfallbetreuung und betreutes Wohnen kann Michael dort beantragen und nach Prüfung erhalten. In den Tagen seit ihrem ersten Anruf hat sich Michael mit seinem Betreuer bereits eine WG angesehen, die ihm sehr gut gefällt und die einen Platz frei hätte. Wir raten Frau S., sich auch in dieser Einrichtung Unterstützung für die Antragstellung zu holen. Frau S. hat den Wechsel zum Sozialamt verstanden und steht diesem jetzt völlig offen gegenüber.



Zur Strategie des BRJ

In Michaels Fall stand der Aufklärungsbedarf der Betroffenen im Vordergrund. Frau S. war unklar, welche Fördermaßnahmen für ihren Sohn über das Jugendamt und welche über das Sozialamt möglich sind. Sie hatte Angst, sich im Behördenschwung zu verlieren und befürchtete, dass Michael bestenfalls in einer Wohnform landet, in der er nur beaufsichtigt, aber nicht betreut und gefördert wird. Nachdem der BRJ Frau S. über ihre Rechtsansprüche und die möglichen Hilfsangebote des Jugendamts und die alternative Betreuung durch das Sozialamt informiert hatte, nahm sie Kontakt auf und konnte zuversichtlich mit dem Sozialamt zusammenarbeiten.

Außergerichtliche Vermittlung Fallportrait 2: Familie Cruz, 3 Kinder



Familie Cruz lebt seit 2 Jahren in Deutschland. Sie haben drei Kinder: Gabriela (8), Natalia (6) und Nemo (4). Die Eltern sprechen kein Deutsch, es muss immer ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Die beiden Töchter sind in der Schule sehr verhaltensauffällig (Gabriela sprach bei der Einschulung kein Deutsch, weshalb sie hier wieder in die 1. Klasse eingeschult wurde, die sie bereits in Spanien besucht hatte). Auf Veranlassung ihrer LehrerInnen gehen die drei Kinder regelmäßig zu einem freien Träger und erhalten dort Hausaufgabenhilfe und Deutschunterricht. Auch in der außerschulischen Betreuung zeigen die Mädchen starke Verhaltensauffälligkeiten. Sie sind beide sehr kontaktscheu, stehen abseits, reden fast gar nicht oder so leise, dass sie kaum zu verstehen sind. Zu Hause reagieren die Kinder mit Wutanfällen und Schreikrämpfen, wenn sie in die Schule bzw. den Kindergarten gebracht werden sollen.

Die Eltern äußerten gegenüber dem Träger, dass sie mit der Erziehung der drei Kinder überfordert seien und dass sie eine Hilfe brauchen. Mit Unterstützung des Trägers stellten sie einen schriftlichen Antrag auf Familienhilfe beim Jugendamt. Dem Antrag lagen Stellungnahmen der LehrerInnen der beiden Mädchen und der Horterzieherin des Sohnes bei. Zwei Monate später machte die zuständige Sozialarbeiterin des Jugendamts einen Hausbesuch bei Familie Cruz, wiederum

2 Monate später wurde Frau Cruz zum Jugendamt eingeladen. Dort bekräftigte sie noch einmal mündlich ihren Wunsch nach Hilfe. Einen weiteren Monat später wurden beide Eltern ins Jugendamt eingeladen. Bei diesem Gespräch war ein Dolmetscher zugegen. Es kam allerdings zu keiner Hilfevereinbarung, sondern es wurde eine Diagnostik der Kinder beim Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) vereinbart.

Die Untersuchung erfolgte einen Monat später, aber das Jugendamt meldete sich danach nicht bei den Eltern. Eine Sozialarbeiterin des Trägers fragte auf Bitten von Frau Cruz mehrmals nach und erhielt die Auskunft, dass man noch überlege, welche Hilfe geeignet sei.

Zu diesem Zeitpunkt wendet sich die Sozialarbeiterin an den BRJ. Der erste schriftliche Antrag auf Familienhilfe liegt mittlerweile mehr als sechs Monate zurück. Es findet ein Beratungsgespräch mit der Sozialarbeiterin und Frau Cruz im BRJ statt und mit deren Erlaubnis nimmt eine Mitarbeiterin des BRJ Kontakt zur fallführenden Sozialarbeiterin (Frau E.) im Jugendamt auf, um sich den Verlauf aus Sicht des Jugendamts schildern zu lassen. Frau E. bittet um Zusendung der Bevollmächtigung und verspricht sofortigen Rückruf. Wir mailen ihr die Bevollmächtigung umgehend, es erfolgt kein Rückruf. Wir versuchen mehrmals Frau E. zu erreichen, was uns erst nach drei Tagen gelingt.

Frau E. teilt gleich mit, dass sich alle Fachkräfte über den Bedarf einig seien und eine Hilfe installiert werden solle. Angedacht sei eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) mit dem klaren Clearingauftrag hinsichtlich einer längerfristig geeigneten Hilfeform wie etwa SPFH, Therapie für die Kinder oder auch Familientherapie. Frau E. weist uns darauf hin, dass diese Entscheidung Frau Cruz bereits telefonisch mitgeteilt worden sei. Sie sollte jedoch zunächst noch einen Gesprächstermin beim SPD wahrnehmen. Das habe Frau Cruz nicht

getan, weswegen dann auch keine weitere Aktion vom Jugendamt erfolgt sei. Wir weisen darauf hin, dass Frau Cruiz den Inhalt des Telefonats wahrscheinlich gar nicht verstanden hat, da ihre Deutschkenntnisse sehr unzureichend sind.

Es wird vereinbart, dass Frau Cruiz zu einem Gespräch mit Unterstützung eines Dolmetschers ins Jugendamt eingeladen und dass eine SPFH eingerichtet werden soll. Nach dem Hinweis durch uns, dass die Familie bereits seit über einem halben Jahr ohne Hilfe ist, soll der Termin bereits in der folgenden Woche stattfinden. Einen Monat später ruft die Sozialarbeiterin des Trägers wieder im BRJ an. Das Gespräch im Jugendamt hat stattgefunden, die Einrichtung einer SPFH wurde mündlich zugesichert. Frau Cruiz wurde allerdings auch aufgefordert, die Bevollmächtigung des BRJ zurückzuziehen. Sie fühlte sich unter Druck gesetzt und hat aus Angst, keine Hilfe zu bekommen, dies dem Jugendamt auch zugesichert. Die Sozialarbeiterin teilt uns mit, dass es bisher immer noch keinen Bewilligungsbescheid gibt und auch kein Träger benannt wurde. Sie bittet im Namen von Frau Cruiz den BRJ um weitere Unterstützung.

Wir nehmen erneut telefonisch Kontakt mit Frau E. aus dem Jugendamt auf und teilen ihr mit, dass Frau Cruiz trotz der Bitte des Jugendamts, den BRJ nicht einzubeziehen, weiterhin diese Unterstützung möchte. Frau E. sagt, dass sie keine Einwände gegen eine Unterstützung des BRJ habe, sondern dies im Gegenteil als positiv empfinde, da es mit der Familie Cruiz häufig zu Missverständnissen komme. Sie entschuldigt sofort die Verzögerung der Hilfe wegen Urlaub und Krankheit. Ein weiterer Termin mit Familie Cruiz solle in zwei Wochen stattfinden. Wir fragen nach, ob bereits ein Träger zur Durchführung der Hilfe vorgesehen ist und informieren darüber, dass Familie Cruiz dafür gerne den ihr bereits bekannten Träger in Anspruch nehmen möchte. Frau E. will sich darum kümmern.

Wir bieten Frau Cruiz an, sie zum Jugendamt zu begleiten, dies lehnt sie aus Angst vor Konflikten ab. Daraufhin empfehlen wir Frau Cruiz, z. B. eine Freundin mitzunehmen, die Deutsch spricht und das Gespräch protokollieren kann. Diesem Vorschlag folgt sie. Bei dem Gespräch im Jugendamt ist überraschend auch ein Sozialarbeiter anwesend, der die Hilfe durchführen soll. Frau Cruiz möchte, dass die Hilfe durch den Träger durchgeführt wird, bei dem die Kinder zur Hausaufgabenhilfe gehen, zu dem bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde und der sie die ganze Zeit unterstützt hat. Außerdem möchte sie keinen männlichen Familienhelfer, da sie nicht glaubt, mit ihm über Ihre Schwierigkeiten reden zu können. Das Gespräch wird daraufhin ohne Entscheidung abgebrochen.

Bei einem weiteren persönlichen Beratungsgespräch klären wir Frau Cruiz über ihr Wunsch- und Wahlrecht auf und verfassen mit ihr gemeinsam einen Brief an das Jugendamt, in dem wir begründen, warum die Familie wünscht, die Hilfe bei dem ihr bereits bekannten Träger und mit einer weiblichen Familienhelferin durchzuführen. Frau Cruiz möchte, dass aus dem Brief auch hervorgeht, dass sie sich durch den BRJ beraten und unterstützen lässt.

Eine Woche später nimmt der BRJ erneut Kontakt zum Jugendamt auf. Frau E. begründet die ablehnende Haltung gegenüber dem von der Familie benannten Träger damit, dass sie noch keine Erfahrungen mit diesem Träger haben. Nach einem erneuten Hinweis auf das Wunsch- und Wahlrecht, das bereits bestehende Vertrauensverhältnis, das besonders für die kontaktscheuen Mädchen wichtig ist, und die ablehnende Haltung von Frau Cruiz gegenüber männlichen Familienhelfern will Frau E. den Fall noch einmal mit ihrer Vorgesetzten besprechen.

Acht Tage danach wird die Hilfe bei dem gewünschten Träger mit einer weiblichen Fachkraft als Familienhelferin installiert.



Zur Strategie des BRJ

Im Fall der Familie Cruiz wird deutlich, dass es Situationen gibt, in denen Fachkräfte des BRJ vom Jugendamt angemessenes Handeln einfordern müssen. Hier galt es, energisch aufzutreten und die baldige Umsetzung der im Hilfeplan formulierten Ziele einzufordern. Von Seiten des Jugendamts konnte keine fachliche Begründung für die Missachtung des Wunsch- und Wahlrechts gegeben werden. In einem kollegialen Gespräch zwischen dem BRJ und der Jugendamtsmitarbeiterin konnte diese überzeugt werden, dass die vom Jugendamt als notwendig angesehene Hilfe nur geringe Erfolgsaussichten hat, wenn der Familienhelfer von der Mutter und den Kindern abgelehnt wird.

Wie in diesem Fall machen wir sehr häufig die Erfahrung, dass der BRJ den Fallverlauf entscheidend beeinflusst, wenn er in seiner Rolle als unabhängige Instanz auf die Fachlichkeit der Hilfeentscheidung und das Gebot der Rechtmäßigkeit im Verfahrensprozess verweist.

Abbruch des Hilfeverfahrens

Fallportrait 3: Carolina, 17 Jahre

Carolina ist 17 Jahre alt. Als sie 12 war, starb ihr Vater. Der ältere Bruder versuchte, die Vaterrolle zu übernehmen. Dies misslang, er begann zu trinken und seine Schwester zu schlagen. Carolina wurde schwanger. Ihre Mutter stellte einen ersten Antrag auf Hilfen zur Erziehung, teilte dem Jugendamt aber auch mit, dass Carolina auch mit Kind weiter bei ihr leben könne, ein Zimmer habe, Wäsche waschen dürfe und das Kindergeld bekomme. Das Jugendamt verwies Mutter und Tochter an eine Erziehungsberatungsstelle. Diese schätzte nach Carolinas Aussage die Hilfe zur Erziehung als überflüssig ein, mit der Begründung, dass ihre Mutter alles richtig mache und weitere Hilfe nicht nötig sei. Carolina bekam das Kind nicht.

Mittlerweile wohnt sie seit drei Jahren mehr oder weniger regelmäßig bei ihrem Freund. Zwischendurch übernachtet sie immer mal wieder bei Bekannten, aber nie bei der Mutter. Polizeilich ist sie im Haushalt ihrer Mutter gemeldet. Seit ihrem 12. Lebensjahr geht sie nicht mehr zur Schule, seit längerem jobbt sie regelmäßig in einer Tankstelle. Ihr Freund hat eine eigene kleine Wohnung und wird über ein Projekt für ehemalige Gefangene betreut. Dadurch hat Carolina Kontakt zu einem Sozialarbeiter. Ihr Aufenthalt in der Wohnung wird geduldet. Es wurde allerdings mehrfach thematisiert, dass sie sich dort nicht dauerhaft einrichten darf.

Der Sozialarbeiter unterstützte Carolina (und ihre Mutter) bei dem Antrag auf Betreutes Einzelwohnen. Carolina möchte eine eigene Wohnung, denn die Wohnung des Freundes ist auf Dauer zu klein und zurück zur Mutter will sie nicht. Sie will den Schulabschluss nachholen, selbständig werden, eine berufliche Zukunft haben. Das Jugendamt vermittelte an die zuständige Kompetenzagentur, um berufliche Perspektiven zu entwickeln. Carolina ging dort unangemeldet hin. Die MitarbeiterInnen nahmen sich ca. eine Stunde Zeit und boten ihr Folgetermine an. Aus Carolinas Sicht war dieser Termin nicht hilfreich, da ihr kein konkretes Angebot gemacht wurde. So berichtete sie im Jugendamt, dass die Leute dort ihr auch nicht helfen können. Nach zwei Gesprächen im Jugendamt wurde der Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass kein Jugendhilfebedarf vorliege.

Durch den Sozialarbeiter wird der Kontakt zum BRJ hergestellt. Carolina kommt mit ihrer Mutter zu einem gemeinsamen Beratungsgespräch. Hierbei werden die Spannungen zwischen Mutter und Tochter deutlich. Die Mutter gibt Carolina die Schuld an allem, auch daran, dass sie es zu Hause nicht mehr versuchen will.

Deutlich wird auch ein ambivalentes Verhalten der Mutter. Einerseits empfindet sie sich als „die Gute“, die Carolina durch Wohnraum und auch Geld unterstützen würde, andererseits beschimpft sie ihre Tochter. Sie wirft ihr vor, dass das schwierige Verhältnis zwischen Mutter und Tochter allein Carolinas Schuld sei. Wenn sie sich nicht ändere, könne Carolina keine weitere Hilfe von der Mutter erwarten.

Carolina braucht nach unserer Einschätzung sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung. Für das weitere Vorgehen wird besprochen, dass die Mutter einen schriftlichen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen und Carolina einen persönlichen Brief mit ihren Wünschen beifügen soll. Wir unterstützen die Mutter bei der Formulierung des Antrags und erarbeiten mit Carolina stichpunktartig ihren Brief. Wir verabreden, dass sie sich melden, sobald sie eine Antwort vom Jugendamt bekommen haben.

Nach einem Monat fragen wir nach und erfahren, dass die Mutter den Antrag ohne Schreiben von Carolina abgegeben hat. Carolina hat es nicht geschafft, einen entsprechenden Brief zu formulieren. Wir bieten der Mutter an, beim Jugendamt nach dem Stand des Antrags zu fragen. Dies lehnt die Mutter ab, da sie noch abwarten möchte. Ein weiterer Monat vergeht, ohne dass das Jugendamt reagiert. Um das weitere Vorgehen abzustimmen, nimmt der BRJ telefonisch Kontakt zu Carolina auf. Es entsteht der Eindruck, dass sie auf ihren 18. Geburtstag wartet. Sie will dann vom Jobcenter eine Wohnung finanziert bekommen. Ein „Leidensdruck“ ist in diesem Moment nicht wirklich zu erkennen, da sie bei ihrem Freund wohnen kann und durch ihren Job Geld zur Verfügung hat. Es wird vereinbart, dass sie beim Jugendamt nachfragt, ob der Antrag bearbeitet wird. Es stellt sich die Frage, ob eine sozialpädagogische Begleitung notwendig ist – fachliche Gründe hierfür lägen nach unserer Einschätzung vor – oder ob der Verselbständigungsprozess auf anderem Wege laufen wird.

Nach weiteren vier Wochen nehmen wir erneut Kontakt zu Carolina auf. Sie hat nicht im Jugendamt nachgefragt. Sie sagt aber, dass sie auf jeden Fall in eine betreute Wohnung ziehen möchte und dass sie auch weiterhin gerne durch uns unterstützt werden will. Sie schwankt zwischen Trotz, weil das Jugendamt sich nicht bei ihr meldet, obwohl es um ihre Situation weiß, und dem Wissen, dass Eigeninitiative nötig ist.

Zum Abschluss bedankt sie sich bei uns für die Erinnerung und verspricht, sich zu melden, sobald sie mit dem Jugendamt gesprochen hat. Mehrere Wochen später haben wir ein letztes Mal Kontakt mit Carolina. Sie ist mittlerweile 18. Beim Jugendamt hat sie sich nicht gemeldet. Sie arbeitet weiterhin in der Tankstelle, sie sagt, dass sie sich bei einer Schule angemeldet hat. Sie teilt uns mit, dass sie davon ausgeht, dass die neue Schule mit dem Jugendamt in Kontakt steht. So will sie „die Sache“ dann noch mal vorantreiben. Wir infor-

mieren sie darüber, dass sie jetzt mit 18 einen eigenen und somit neuen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen muss. Dies will sie mit Hilfe der Schule tun, Unterstützung durch den BRJ braucht sie derzeit nicht. Wir verabreden, dass sie sich wieder melden kann, wenn sie Fragen hat.

Carolina hat seitdem keinen Kontakt mehr zum BRJ aufgenommen.



Zur Strategie des BRJ

Carolinas Fall macht deutlich, dass Betroffene den Belastungen bei konflikthafter Auseinandersetzung mit dem Jugendamt oft nicht gewachsen sind. Carolina war nicht in der Lage, die an sie gestellten Anforderungen umzusetzen, z. B. Termine mit der Kompetenzagentur zu vereinbaren und wahrzunehmen, eigene Wünsche zu erkennen und zu formulieren, beim Jugendamt nachzufragen, sich der Auseinandersetzung mit der Mutter zu stellen, Rückmeldungen an uns als begleitende Instanz zu geben. Deutlich wurde auch, dass in Carolinas Augen die Entscheidungswege zu lange dauerten, auch wenn sie tatsächlich noch im Rahmen der rechtlichen Fristen lagen. Sie empfand dies als Desinteresse und Ablehnung. Carolina hat nicht die notwendige emotionale Stabilität, um sich auf solche Aushandlungsprozesse einzulassen und Wartezeiten aushalten zu können.

Wie in diesem Fall deutlich wird, kann Hilfebedürftigkeit auch bedeuten, dass um die Inanspruchnahme von Hilfe und die Mitwirkung am Hilfeplanprozess geworben werden muss. Bei Carolina lag nach unserer fachlichen Einschätzung ein Jugendhilfebedarf vor, sie war aber nicht in der Lage, sich am Hilfeplanprozess zuverlässig zu beteiligen. In diesen Fällen ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers, beratende und unterstützende Hilfestellungen anzubieten (Quellenangabe: Münder u. a., Frankfurter Kommentar usw. S. 341). Viele Betroffene, Jugendliche wie Eltern, benötigen Unterstützung in diesem Prozess. Möglicherweise wäre eine noch engmaschigere Betreuung von Carolina erfolgversprechend gewesen, etwa die Begleitung zur Kompetenzagentur und regelmäßige Treffen mit ihr, um Strategien mit ihr zu entwickeln und sie zum Durchhalten zu motivieren. Auch ob das betreute Wohnen für Carolina die geeignete Hilfe gewesen wäre, hätte geklärt werden müssen.

Ein derart aufwendiges Vorgehen ist jedoch durch eine Ombudsstelle kaum zu leisten. Aufgrund von Fällen wie diesem hat der BRJ ein eigenes Projekt zur Entwicklung und Erprobung niedrigschwelliger Beratungskonzepte durchgeführt. Ein Ergebnis dessen ist, dass Betroffene engagierte UnterstützerInnen aus ihrem persönlichen Umfeld brauchen, um einen solchen Prozess durchzuhalten. In Carolinas Umfeld gab es niemanden, der diese Funktion übernehmen konnte.

Der Klageweg

Fallportrait 4: Paula, 19 Jahre, 1 Kind

Paula ist 19 Jahre alt und absolviert eine Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII. Sie ist labil, leidet schubweise an Depressionen und Essstörungen, ist sehr leicht beeinflussbar, zeigt selbstverletzende Verhaltensweisen, ist suizidal und läuft bei Konflikten davon.

Paula war mit ihrem kleinen Sohn Mischa in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht. Als ihre auffälligen Verhaltensweisen sich verstärkten, wurde sie zur Krisenintervention in die Psychiatrie eingewiesen. Sie stimmte zu, dass ihr Sohn zukünftig hauptsächlich von seiner Großmutter, ihrer Mutter, betreut werden sollte, da sie nicht in der Lage war, sich um ihr Kind zu kümmern und das Jugendamt ansonsten einen Sorgerechtsentzug eingeleitet hätte. Sie erhielt einen stationären Therapieplatz für zunächst 6 Monate in einer Berliner Psychiatrie. Aufnahmebedingung für die Therapie war darüber hinaus eine sichere Wohnmöglichkeit für die Zeit danach. Die Mutter-Kind-Einrichtung sagte zu, Paula im Anschluss an die Therapie wieder aufzunehmen. Und die IHK stimmte einer Ausbildungszeitverlängerung zu, um den angestrebten Ausbildungsabschluss nicht zu gefährden.

Die Trennung von ihrem Sohn verstärkte jedoch Paulas Krise. Sie hielt die Therapie nicht durch und verstieß gegen Regeln. Dies führte zum Abbruch des Klinikaufenthalts, allerdings mit der Option der Neuaufnahme nach einer bestimmten Wartezeit. Paula ging zurück in die Mutter-Kind-Einrichtung. Sie erfuhr, dass ihre Mutter im Begriff war, mit Mischa nach Süddeutschland umzuziehen. Am Tag des Umzugs „floh“ Paula zu einer Freundin nach Brandenburg. Darüber unterrichtete sie telefonisch ihre Mutter und diese gab in der Einrichtung Bescheid. Man setzte Paula eine Frist von einigen Tagen, um nach Berlin zurückzukehren. Obwohl sie rechtzeitig dort eintraf, wurde sie der Einrichtung verwiesen und die Hilfe nach §19 SGB VIII wurde beendet. Als Unterkunft nannte das Jugendamt ihr die Adresse einer Kriseneinrichtung für junge Frauen. Paula nahm den Vorschlag nicht an, da diese Einrichtung und ihre Mutter-Kind-Einrichtung zum gleichen Träger gehören. Sie kennt zum Teil die Betreuerinnen, die Ihrer Meinung nach ihren Rauswurf aus der Einrichtung veranlasst haben.

Um die Therapie wieder aufnehmen zu können, musste sie zunächst eine Wohnmöglichkeit finden. Das zuständige Jugendamt verwies sie diesbezüglich ans Sozialamt. Dort teilte man Paula mit, dass nicht das Sozialamt, sondern das Jugendamt zuständig sei, solange

ein Jugendhilfebedarf bestehe – und dies sei eindeutig der Fall, da sie eine Ausbildung über die Jugendhilfe mache. Sie wurde zurück ans Jugendamt verwiesen.

Paula war nun obdachlos. Sie wandte sich an die Sozialarbeiterin ihres Ausbildungsträgers, Frau A. Diese unterstützte Paula bei der erneuten Kontaktaufnahme zum Jugendamt und begleitete sie zu einem Termin. Paula versicherte dort glaubwürdig, dass sie die Therapie unbedingt wieder aufnehmen wolle und dass sie wisse, sie brauche diese Unterstützung, um ihren Lebensalltag gestalten zu können. Ihrem vordringlichsten Wunsch nach einer Wohnung, insbesondere um die Möglichkeit zu haben, die Therapie wieder aufzunehmen – wollte das Jugendamt entsprechen. Man sagte ihr zu, die Unterbringung in einer Krisenunterkunft zu klären und riet ihr außerdem, eine Einzelfallbetreuung zu beantragen. Bezüglich dieser ambulanten Hilfe sollte sie sich jedoch auf eine längere Wartezeit einstellen. Bereits am Folgetag wurde Paula dann aber mitgeteilt, dass ihr Antrag abgelehnt und auch die Unterbringung in der vorgeschlagenen Unterkunft nicht möglich sei. Man verwies sie an eine Krisenunterkunft für jugendliche Obdachlose. Dieses Angebot nahm sie nicht wahr, weil sie sich dort ekelte und es dort auch keinerlei Rückzugsräume gab, die sie in ihrem stark angegriffenen psychischen Zustand dringend brauchte. Mit etwas Glück kam sie kurzfristig beim Ausbildungsträger im betreuten Jugendwohnen unter.

Im Oktober stellte Paula mit Unterstützung der Sozialarbeiterin Frau A. einen schriftlichen Antrag auf Fortschreibung ihres Hilfeplans (Fortführung der Ausbildung nach 13 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus stellte sie einen Antrag auf betreutes Wohnen. Sie äußerte den Wunsch, dies bei ihrem Ausbildungsträger gewährt zu bekommen, der auch über Kriseneinrichtungen und unterschiedliche intensive Wohn- und Betreuungsformen verfügt. Sie fühlt sich dort wohl und hat zu den Betreuerinnen ein vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut, erstmalig fühlt sie sich akzeptiert.

Ende Oktober wird die Hilfe durch schriftlichen Bescheid abgelehnt. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass Paula die Unterbringung in Kriseneinrichtungen abgelehnt hat.

In dieser Situation wendet sich Paulas Sozialarbeiterin Frau A. an den BRJ. Sie schildert den komplexen Sachverhalt und bittet um Unterstützung bei den Überlegungen, wie sie weiterhin vorgehen solle, welche Strategie sie mit Paula besprechen könne.

Für die MitarbeiterInnen des BRJ ist es eindeutig, dass Paula einen Hilfebedarf und den festen Willen zur Mitwirkung hat. Sie möchte perspektivisch eigenständig und ohne fremde Hilfe mit ihrem Sohn zusammenleben. Dazu muss sie vorrangig lernen, Probleme nicht durch Selbstverletzung oder Weglaufen lösen zu wollen. Auch sieht sie sich nicht zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage, sie braucht Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen wie der Haushaltsführung und der Einteilung des Geldes. Wir besprechen mit Frau A. das weitere Vorgehen und unterstützen sie bei der Formulierung des Widerspruchs.

Der Widerspruch wird abgelehnt, in diesem Fall mit der Begründung, dass Paula im Verfahren nicht mitgewirkt habe und deshalb eine Jugendhilfemaßnahme nicht mehr das Mittel der Wahl sei.

Die MitarbeiterInnen des BRJ übergeben nach Prüfung aller Unterlagen den Fall an einen Anwalt. Mit Paula und ihrer Sozialarbeiterin wird besprochen, dass der nächste Schritt eine Klage mit Antrag auf einstweilige Anordnung sein sollte. Paula stimmt diesem Vorgehen zu. Mit Hilfe des Anwalts werden alle Schritte in die Wege geleitet.

Im März des Folgejahres wird die Klage beim Verwaltungsgericht abgewiesen. Unter anderem wird dies mit dem schlechten gesundheitlichen Zustand Paulas begründet. Das Verwaltungsgericht argumentiert, dass der Jugendhilfebedarf hinter dem medizinischen Bedarf zurückstehen muss; darüber hinaus wird auch die fehlende Mitwirkung angeführt.

Gegen diesen Beschluss wird im Rahmen der Frist Widerspruch beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Im August kippt das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Das OVG folgt der Argumentation des vom BRJ beauftragten Anwalts, dass neben dem therapeutisch-medizinischen Bedarf auch ein Jugendhilfebedarf besteht und diese unabhängig voneinander zu betrachten sind. Diesen Bedarf hat auch das Jugendamt zuvor mit dem Angebot einer Unterbringung in einer Kriseneinrichtung anerkannt.

Das OVG folgt auch Paulas Wunsch nach Unterbringung in der von ihr favorisierten Einrichtung und verweist auf die Stellungnahme der Therapeutin. Diese bestätigt, dass eine ambulante Betreuung bei Paulas psychischer Erkrankung und der dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsverzögerung nicht ausreicht und eine Unterbringung in einer WG notwendig ist. Weiterhin schreibt sie, dass Paulas Motivation für eine stationäre Behandlung durch die BetreuerInnen in der jetzigen Einrichtung gefördert wurde.

In seiner Begründung verkündet das OVG, dass eine zunehmende Motivation und Stabilisierung durch Therapie und Anbindung und Unterbringung in der Einrichtung bereits festzustellen sei und deswegen nicht von einer generellen Ungeeignetheit der Maßnahme ausgegangen werden könne.

Das zuständige Jugendamt hat die Kosten der Unterbringung zu tragen.



Zur Strategie des BRJ

Am Fall von Paula wird deutlich: Wenn ein Rechtsanspruch auf Hilfe besteht und dessen Durchsetzung im Vermittlungsverfahren nicht möglich ist, rät der BRJ den Betroffenen zur Klage. Paula hatte einen begründeten Jugendhilfebedarf, den sie mithilfe des BRJ auch deutlich machen konnte, und es bestand unmittelbarer Handlungsdruck. Das zuständige Jugendamt half dem Widerspruch nicht ab, daher war eine Klage erforderlich, um den Hilfeanspruch durchzusetzen. Hierfür wurde ein im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetenter Anwalt beauftragt, der einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht stellte. Das hatte zunächst keinen Erfolg und der BRJ unterstützte Paula beim Gang vor das Oberverwaltungsgericht, das ihr dann 3 Monate später endlich zu ihrem Recht verhalf.

Ergebnisse der gerichtlichen Klageverfahren mit Unterstützung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Wenn wir beim BRJ einen rechtmäßigen Jugendhilfebedarf erkannt haben, der vom Jugendamt abgelehnt wurde, und alle Vermittlungsbemühungen gescheitert sind, dann begleiten wir die Betroffenen mit gerichtlichen Schritten bis vor das Verwaltungsgericht. Erfreulicherweise ist dies – anders als wir anfangs erwartet hatten – sehr selten notwendig. Der Klageweg spielt in unserem „Tagesgeschäft“ keine große Rolle – dennoch soll hier einmal ausführlicher auf die von uns unterstützten Gerichtsverfahren eingegangen werden, da wir sehr häufig danach gefragt werden.

In den bislang ausgewerteten 550 Fällen hat der BRJ 24 Klagen durch die Vermittlung und Finanzierung eines Rechtsanwalts unterstützt. In der deutlichen Mehrzahl wurde die fachliche Einschätzung des BRJ von den Gerichten bestätigt: 16 Klageverfahren wurden

gewonnen, nur zwei verloren. Die übrigen sechs wurden eingestellt, weil die Betroffenen während der laufenden Gerichtsverfahren von ihrem Jugendhilfeanspruch Abstand nahmen. In diesen Fällen war häufig der Druck auf die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zu groß, die Verfahrensdauer für sie zu langwierig und nicht nachvollziehbar.

In acht Klagen ging es um die Gewährung von Jugendberufshilfemaßnahmen nach § 13.2 SGB VIII; Streitpunkt war u.a., ob die Zuständigkeit beim Jugendamt oder der Agentur für Arbeit lag. Die zweite große Gruppe mit 5 Klagen stellte die Angemessenheit der mit sozialpädagogischen Jugendhilfeleistungen verbundenen Geldleistungen gemäß § 39 SGB VIII in Frage. Zwei Fälle wurden hierbei als Präzedenzfälle erkannt und bewirkten neue gesetzliche Regelungen:

Änderung der AV Jugendhilfeunterhalt nach erfolgreichen Klagen

Junge Menschen, die über das Jugendamt stationär untergebracht sind, erhalten neben der Betreuung auch den notwendigen Lebensunterhalt vom Jugendamt. Dessen Höhe orientiert sich an den Hartz IV-Regelsätzen. Mehrere junge Menschen klagten mit Unterstützung des BRJ gegen Ungleichbehandlung, weil sie weniger Geld erhielten als einem Haushaltsvorstand zusteht, obwohl sie ihren Haushalt allein zu organisieren hatten. Nach zum Teil über dreijähriger Verfahrensdauer gab das Verwaltungsgericht Berlin den Klagen statt und verpflichtete die Jugendämter zur

Nachzahlung der Differenzbeträge an die Klägerinnen und Kläger. Das Gericht stellte darüber hinaus fest, dass es den jungen Menschen mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht möglich wäre, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und somit im Bereich der Jugendhilfe soziale Mindeststandards unterschritten wurden. Daraufhin verabschiedete der Berliner Senat im Dezember 2007 eine neue AV Jugendhilfeunterhalt, mit der die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) für Jugendliche auf das Niveau von Haushaltsvorständen angehoben wurde.

Änderung der AV Pflege nach erfolgreicher Klage

Frau B., die Arbeitslosengeld II erhielt, betreute über viele Jahre den Jungen Franz in Vollzeitpflege gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII. Dafür erhielt sie vom Jugendamt eine Pauschale, für deren Berechnung § 39 SGB VIII und die für Berlin geltende AV-Pflege vom 21.6.2004 maßgeblich waren. Zu beanstanden war nach Auffassung des BRJ, dass das Existenzminimum für das Pflegekind Franz mit der Zuwendung vom Jugendamt unterschritten wurde; der Betrag für Unterkunft und Heizung lag weit unterhalb der angemessenen Kosten. Jahrelang musste deshalb Frau B. aus den geringen Mitteln ihrer eigenen Grundsicherung auch für Franz aufkommen.

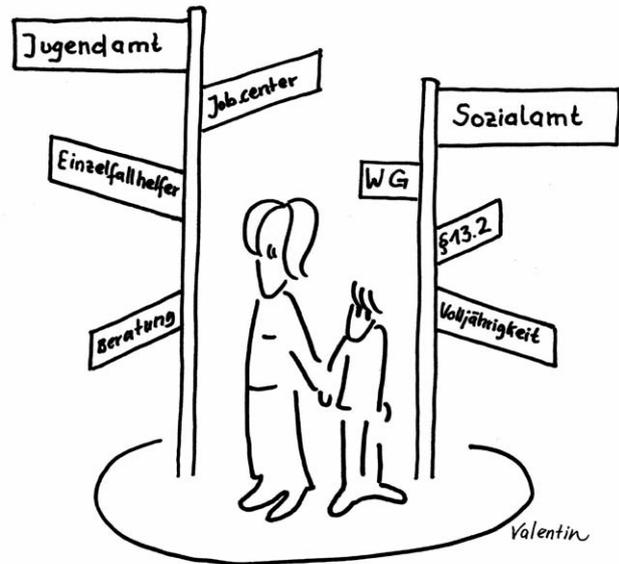
Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die laufenden Leistungen für das Pflegekind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten – und nicht einer Pauschale –

gewährt werden sollen. Pauschalierungen des Pflegegeldes sind nur so lange gesetzeskonform, wie diese den notwendigen Bedarf im Einzelfall decken. Ist dies nicht der Fall, muss der Fehlbedarf errechnet und ergänzend bewilligt werden.

Mit Unterstützung des BRJ klagte Frau B. vor dem Verwaltungsgericht und gewann. Infolgedessen wurde eine neue AV Vollzeitpflege-Pflegegeld von der Senatsverwaltung erlassen und trat im Januar 2012 in Kraft: „Sollte eine Pflegeperson bzw. Pflegefamilie Leistungen nach SGB II beziehen, so sind die für das Pflegekind berechneten tatsächlichen anteiligen Kosten für die Bruttowarmmiete, abzüglich des in der Pauschale zum Lebensunterhalt enthaltenen Anteils der Bruttowarmmiete von 85,00 €, vom zuständigen Jugendamt zu zahlen.“

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Ämtern

Ist das Jugendamt zuständig oder das Sozialamt? Das JobCenter? Oder etwa ein anderes Jugendamt? Diese Fragen waren in sehr vielen Fallberatungen zu klären und führten in drei Fällen zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht. Obwohl die Leistungsverpflichtungen eindeutig waren, ließen sich die Klagen nicht umgehen, wie folgendes Fallportrait beispielhaft verdeutlicht:



Fallportrait: Ronald, 19 Jahre

Ronald lebte bis zum Tod seines Vaters Ende 2004 mit diesem gemeinsam in Berlin. Da das Verhältnis zur Mutter belastet war und diese mittlerweile in Süddeutschland lebte, wurde Ronald von 2005 bis Mai 2008 in einer Wohngemeinschaft in Berlin untergebracht. Die Kosten dafür übernahm das Jugendamt am Wohnort der Mutter. Auf richterliche Anweisung leistete Ronald ab Juni 2008 für sechs Monate seinen Zivildienst außerhalb Berlins in einem Krankenhaus, in dem er auch wohnen konnte. Während des Zivildienstes wurde Ronald volljährig und nach dessen Beendigung kehrte er Anfang Dezember 2008 nach Berlin zurück. Dort war er vorübergehend obdachlos und wandte sich an den ihn damals betreuenden Träger. Ronald stellte einen Antrag auf Jugendhilfe im Bezirk A, in dem er zuvor in der Wohngemeinschaft untergebracht gewesen war. Unterstützt wurde er dabei von seiner ehemaligen Betreuerin. In der Helferkonferenz am 17.12.2008 im Jugendamt in Berlin-A kamen alle überein, dass ein Jugendhilfebedarf bestehe und zur Stabilisierung seiner persönlichen Situation eine Jugendhilfemaßnahme im Sinne von § 41 in Verbindung mit § 34 SGB VIII durchgeführt werden müsse. Dies sollte in Form des betreuten Einzelwohnens beim bereits involvierten Träger erfolgen. Die Vereinbarungen wurden im Rahmen eines Hilfeplans inkl. Kostenübernahme für 6 Monate festgeschrieben und Ronald wurde im betreuten Einzelwohnen untergebracht.

Das Jugendamt Berlin, Bezirk A, kam jedoch seiner Zahlungsverpflichtung trotz Kostenübernahmeerklärung nicht nach und verwies an das Jugendamt in Süddeutschland am Wohnsitz der Kindesmutter, setzte sich aber nicht mit diesem in Verbindung.

Zu diesem Zeitpunkt nimmt Rolands Betreuerin Kontakt zum BRJ auf, um sich bezüglich der Zuständigkeiten beraten zu lassen. Nachdem die Zuständigkeit Berlins eindeutig geklärt ist (§ 86a SGB VIII), lehnt Berlin-Bezirk A zwei Monate später die Zuständigkeit erneut ab und verweist an ein anderes, aus seiner Sicht örtlich zuständiges Jugendamt in Berlin. Ronald legt mit Unterstützung des BRJ gegen diesen Bescheid innerhalb der Frist schriftlich Widerspruch ein. Der Träger geht während der gesamten Zeit – mittlerweile 3,5 Monate(!) – in Vorleistung.

Trotz mehrmaliger Hinweise auf die Leistungsverpflichtung nach § 86c SGB VIII zahlt das Jugendamt im Bezirk A nicht und reagiert auch nicht auf den Widerspruch. Der Hilfebedarf ist unstrittig, das Jugendamt im Bezirk A kommt seinen Pflichten zur Klärung nicht nach und verhindert damit die Erfüllung des Hilfebedarfs.

Da es außergerichtlich zu keiner Einigung kommt und der Träger nicht länger in Vorleistung gehen will, empfiehlt der BRJ gerichtliche Schritte. Der junge Mann zeigt sich bereit, mit Unterstützung des BRJ den Klageweg zu gehen. Der BRJ übergibt alle Informationen daraufhin einem Rechtsanwalt, der einen „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ stellt. Bereits zwei Tage später liegt die Entscheidung der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vor: Das Jugendamt A hat die Kosten zu tragen. Im Fall von Ronald wird deutlich: Manchmal bedarf es einer Klage trotz eindeutiger Rechtslage und Leistungsverpflichtung.

Individuelle Einzelfälle

Die übrigen acht Klageverfahren, die der BRJ unterstützt hat, lassen sich nicht generalisieren. Sie stellen Einzelfälle dar, in denen über die Fortführung und Ausgestaltung von bereits installierten Hilfen zur Erziehung

gestritten wurde, beispielsweise über die Anzahl von Fachleistungsstunden. Für diese Klagen soll das Fallportrait von Rosa exemplarisch veranschaulichen, in welchen Situationen Klagen notwendig werden können.

Fallportrait: Rosa, 21 Jahre

Rosa ist 21 Jahre alt und lebt seit 14 Jahren bei ihrer Pflegemutter Frau S. Es handelt sich um eine heilpädagogische Pflegestelle gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII; Rosa hat einen erhöhten Pflegebedarf. Aufgrund traumatischer Kindheitserlebnisse leidet sie unter einer mehrfach diagnostizierten emotionalen Entwicklungsstörung. Zu Rosas 21. Geburtstag wurde die Jugendhilfemaßnahme gegen ihren Willen und ohne Bescheid beendet. Einen Monat später erhielt Rosa vom Jugendamt ein schriftliches Unterstützungsangebot für die Verselbständigung. In einer eigenen Wohnung würde sie Unterstützung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung durch eine „beruflich erfahrene Sozialpädagogin“ (Betreuungshelfer nach § 41 in Verbindung mit § 30 SGB VIII) erhalten. Eine Verlängerung der Vollzeitpflege lehnte das Jugendamt ab, weil „mit dieser Hilfe die Ziele der Jugendhilfe nicht zu erreichen und Entwicklungsfortschritte bzgl. Ausreifung und Verselbständigung nicht zu erwarten seien“.

Rosa lehnte ihrerseits das Angebot der ambulanten Hilfe ab und legte mit Hilfe ihrer Pflegemutter nochmals schriftlich dar, warum sie noch nicht allein wohnen könne und eine Hilfe in Form der Vollzeitpflege benötige. Darüber hinaus verwies sie auf eine aktuelle Stellungnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SPD), der diese Auffassung stützt. Der SPD bestätigte die Notwendigkeit einer „Fortführung der Jugendhilfe für weitere zwei bis drei Jahre im bestehenden Rahmen“. Das Jugendamt ignorierte diese Stellungnahme.

Der BRJ versucht zu vermitteln, doch das Jugendamt lässt sich nicht auf Gespräche ein. Daraufhin stellt ein

durch den BRJ finanzierter Rechtsanwalt den „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“.

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass es für die Sicherstellung der Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht erforderlich sei, dass „nach ihrem Abschluss die Verselbständigung des jungen Volljährigen abgeschlossen ist; vielmehr ist ausreichend, dass ein Fortschritt im Entwicklungsprozess zu erwarten ist“. Dies beziehe sich auf den Bedarf an Anleitung beispielsweise in der Gestaltung der Tagesstruktur (Zubettgehen, Aufstehen, pünktlicher Arbeitsbeginn, Körperpflege) und der eigenständigen Wahrnehmung der häuslichen Verpflichtungen.

Ein Auszug aus dem Urteil: „Die Antragstellerin bedarf aktuell noch der weiteren Betreuung durch ihre bisherige Pflegemutter, weil sie noch nicht hinreichend in der Lage ist, ein eigenständiges Leben zu führen. Mit einer Nachreifung der Antragstellerin innerhalb eines überschaubaren Zeitraums kann bei der Fortführung der Vollzeitpflege nach den Gutachten (SPD) ebenfalls gerechnet werden. Gründe, die es bei dieser Sachlage angesichts des Vorliegens eines begründeten Einzelfalls rechtfertigen könnten, der Antragstellerin ausnahmsweise nicht die von § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII für den Regelfall („soll“) vorgesehene Hilfefortsetzung zu gewähren, sind nach allem nicht ersichtlich.“

Mit dieser Auffassung bestärkt das Verwaltungsgericht den möglichen Anspruch auf Jugendhilfe für junge Volljährige auch über das 21. Lebensjahr hinaus. Nachdem das Jugendamt Rechtsmittel eingelegt hat, wird das Urteil durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt.



GEZ-Gebührenbefreiung für Jugendhilfeempfänger/innen

Über die 24 Klagen hinaus hat sich der BRJ für die GEZ-Gebührenbefreiung für Jugendhilfeempfänger/innen eingesetzt und Klageverfahren unterstützt, die über die Klärung der Streitfrage hinaus zu Grundsatzentscheidungen führten.

2006 entschied das Berliner Verwaltungsgericht, dass ein/e nicht zu Hause lebende Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)-Empfänger/in grundsätzlich unter die im Rundfunkstaatsvertrag genannten Härtefall-Regelungen fällt und daher von GEZ-Gebühren zu befreien ist. Dieser Beschluss hat bei Berücksichtigung der Urteilsbegründung auch Präzedenzcharakter für Empfänger/innen von Jugendhilfeleistungen gemäß § 39 SGB VIII, weshalb der BRJ eine Vorlage zur GEZ-Gebührenbefreiung für Jugendhilfeempfänger/innen erstellt hat. Diese Vorlagen sind auf der Homepage des BRJ zu finden und werden inzwischen bundesweit von jungen Menschen und betreuenden Jugendhilfefachkräften verwendet.

Warum bedarf es individueller Unterstützung durch Ombudsstellen wie den BRJ?



Stellt man die Frage nach Einzelfallgerechtigkeit und Transparenz bei der Gewährung und Ausgestaltung von Maßnahmen der Jugendhilfe, so offenbaren sich grundlegende Probleme struktureller Natur.

Zunächst ist festzustellen, dass Fachkräfte der Jugendhilfe bei ihren Einschätzungen und Entscheidungen immer auch dem Druck einzelfallunabhängiger Aspekte und Argumente ausgesetzt sind, die in potentieller Konkurrenz zur Verwirklichung von Betroffenenrechten stehen: so z. B. begrenzte Ressourcen, institutionelle Regeln und Zwänge, politische Interessen und gesellschaftliche Erwartungen.

Außerdem ist unzweifelhaft, dass speziell im Jugendhilfebereich ein besonders starkes Machtungleichgewicht zwischen Antragsstellern und Fachkräften besteht. Die meisten Menschen, die im Jugendamt um Hilfe bitten oder mit denen das Jugendamt von sich aus in Kontakt tritt, kennen sich mit den fachlichen und rechtlichen Regeln der Behörde nicht aus. Sie haben keine oder nur sehr wenig Kenntnis von den Abläufen im Jugendamt, den Verfahren der Hilfeplanung, bestehenden Hilfsmöglichkeiten und ihren persönlichen Rechten im Hilfeplanverfahren. Über die Befugnisse, Möglichkeiten und Grenzen des Jugendamts können sie nur spekulieren. Die Mehrzahl der Klientinnen und Klienten hat zudem einen geringeren sozialen Status als die Fachkräfte des ASD und ein geringeres sprachliches und intellektuelles Vermögen. Ähnliche Konstellationen können für die Situation Betroffener in freien Trägern beschrieben werden.

Fachkräfte verfügen demgegenüber über den Status der Profession. Damit verbunden sind nicht nur Fachwissen und Definitionsmacht, sondern auch ein Vorsprung an Orientierung, Information und Rollensicherheit. Sie entscheiden über die Verteilung von Ressourcen, vermögen den Klientinnen und Klienten zu Leistungen zu verhelfen oder ihnen diese vorzuenthalten. Und während sich Klientinnen und Klienten in einer psychosozialen Belastungssituation befinden, die den Inhalt der Interaktion mit den Fachkräften darstellt, agieren Fachkräfte in ihrer beruflichen Rolle, in der ihre Persönlichkeit, ihre Probleme, Unzulänglichkeiten etc. nicht thematisiert werden.

Im Regelfall liegt also eine strukturelle Machtasymmetrie zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und ihren Klientinnen und Klienten vor, daher stellt sich die Frage, welche Macht Fachkräfte haben und wie sie mit ihr umgehen: Ist es das »gute Recht« von Fachkräften, ihre Macht zu nutzen, ohne sich hierfür rechtfertigen zu müssen, oder gibt es Mechanismen, die Legitimität fachlichen Handelns zu hinterfragen? Gibt Macht den Fachkräften das pauschale Recht, den Umgang mit Grenzen und Selbstbestimmungsrechten anderer Menschen nach ihrem Interesse zu gestalten, oder unterziehen sie sich und ihr Handeln einer Kontrolle durch Dritte? Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht setzt voraus, sich der Macht bewusst zu sein, sie transparent auszuüben, sich darin kontrollieren und kritisieren zu lassen und bereit zu sein zu bewusstem Machtverzicht. Wird nur verdeckt mit Macht agiert oder wird sie gar geleugnet, dann hindern Fachkräfte ihre

Klientinnen und Klienten daran, diese Einflussnahme zu thematisieren und erhöhen damit die Gefahr des Machtmissbrauchs.

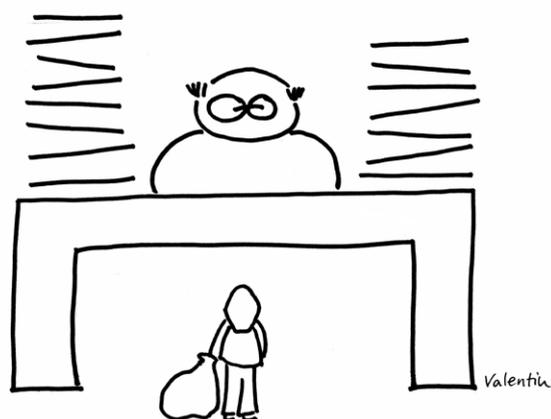
Die Betroffenen haben in dieser Konstellation eine relativ schwache Position, da sie nur selten in der Lage sind, ihre Rechte zu vertreten. Hierzu müssten sie nicht nur über ihre Rechte informiert sein, sondern auch deren Missachtung im konkreten Fall erkennen und ihre Einhaltung einfordern können. Bei der Mehrzahl der sozialpädagogischen Klientel sind die dafür notwendigen Voraussetzungen wie rechtliches und fachliches Wissen, aber auch emotionale und finanzielle Ressourcen nicht gegeben.

Diesem Problem wird bisher auf zwei Ebenen begegnet: gesetzlich und professionell. Der Gesetzgeber verankerte im Kinder- und Jugendhilfe- und Verfahrensrecht Vorgaben, die dazu beitragen sollen, die Machtasymmetrie zwischen Bürger und Verwaltung sowie Leistungserbringern auszugleichen. Die Verwaltung ist gebunden an die Verpflichtung zur Beratung, Aufklärung und Beteiligung der Betroffenen an Entscheidungen, zu Transparenz im Verfahren und zur Beachtung fachlicher Regeln. Auf der professionellen Ebene sind Fachkräfte zur Reflexion der Helfer-Klienten-Beziehung und ihrer eigenen Rolle darin verpflichtet.

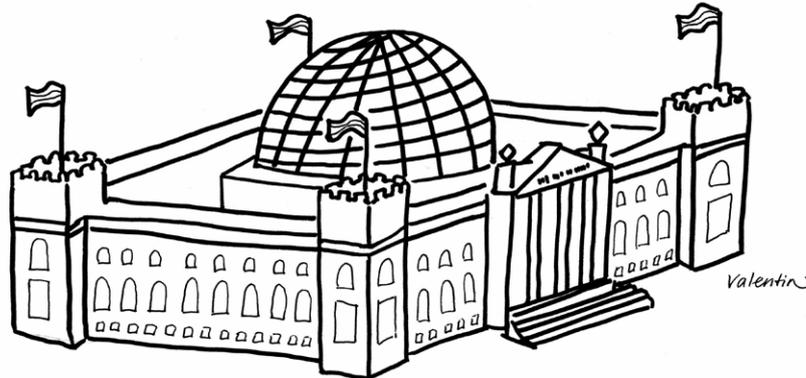
Für den Fall, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sich nicht an diese rechtlichen und professionellen Vorgaben halten, bietet der Rechtsstaat Wege, sich sowohl beim freien als auch beim öffentlichen Träger zu beschweren oder bei Verfahrensfehlern und fehlerhaften Entscheidungen von Jugendämtern auch gerichtlich gegen die Behörde vorzugehen. Doch hier zeigt sich ein

weitreichendes Dilemma: Denn dies müsste durch die Betroffenen erfolgen, denen zumeist das notwendige Wissen fehlt, um einschätzen zu können, ob überhaupt ein unberechtigtes oder fehlerhaftes Handeln vorliegt. Sie verfügen in der Regel weder über die notwendigen Fachkenntnisse noch über die finanziellen Mittel und emotionale Stabilität, um einen solchen fundamentalen Konflikt auszutragen oder gar die Instrumente des Rechtsstaats in der Auseinandersetzung mit der öffentlichen Verwaltung nutzen zu können. In der Praxis kommt es daher nur selten und wenn, dann vor allem bei Klientinnen und Klienten aus der gehobenen Bildungsschicht, zu Beschwerden und gerichtlichen Klagen gegen freie Träger oder Jugendämter.

Ob Institutionen und MitarbeiterInnen der Jugendhilfe ihren ethischen, fachlichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Einzelfall ausreichend nachkommen oder nicht, bleibt bisher unüberprüft. Solange es aber keine institutionalisierten Strukturen gibt, die diese Kontrolle übernehmen, werden Opfer von Fehleinschätzungen oder Machtmissbrauch durch zuständige Jugendhilfkräfte auch in Zukunft kaum eine Chance haben, ihre im Gesetz festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur mithilfe ombudtschaftlicher Arbeit ist es zurzeit möglich, abgewiesenen AntragstellerInnen fach- und situationsgerecht zu ihrem Recht zu verhelfen. Die zehnjährige Erfahrung des BRJ zeigt, dass jeder Fall individuell ist und daher individueller Unterstützung bedarf. Und der bundesweite Aufbruch der letzten Jahre, der an vielen Orten vergleichbare ombudtschaftliche Initiativen unterschiedlicher Akteure und Zusammenschlüsse entstehen ließ, macht eindrucksvoll deutlich, dass der dringende Bedarf für solche Unterstützung weithin erkannt wird.



Wesentliche Ergebnisse des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner zur Implementierung ombudtschaftlicher Ansätze der Jugendhilfe im SGB VIII



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner hat im Auftrag des BRJ e. V. ein Rechtsgutachten zur Implementierung ombudtschaftlicher Ansätze im SGB VIII erstellt. Das Gutachten gibt begriffliche Klärungen und wesentliche Umsetzungshinweise und empfiehlt im Ergebnis die strukturelle Anbindung von Ombudsstellen an den Jugendhilfeausschuss (bzw. für Berlin als Stadtstaat an den Landesjugendhilfeausschuss). Im Folgenden werden der Ausgangspunkt und die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens in Kürze zusammengefasst.

Das SGB VIII regelt die individuellen Rechtsansprüche und Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Familien in der Jugendhilfe, definiert Anforderungen an die Qualität der Hilfeangebote und weist den Trägern der Jugendhilfe entsprechende Aufgaben zu. Viele Betroffene sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage, die Strukturen des Rechtsstaates zu nutzen, etwa weil sie ihre Rechte gar nicht kennen oder emotionell und finanziell nicht zur Rechtsverfolgung fähig sind. Daher gibt es beträchtliche Auseinandersetzungen um die Konkretisierung der Aufgabenzuweisungen, die Erfüllung der individuellen Rechtsansprüche in der Praxis und um Verstöße gegen die Würde der Betroffenen durch öffentliche sowie freie Träger der Jugendhilfe.

Unabhängige Beratungs- und Ombudsstellen klären die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte auf, vermitteln bei Konflikten mit dem Jugendamt und leisten ggf. Unterstützung bei der gerichtlichen Klärung. Zu prüfen war, in welcher Form eine gesetzliche Aufgabenzuweisung von Ombudschaft im SGB VIII möglich wäre und damit die normative Gewährleistung des

Zugangs zu einer unabhängigen ombudtschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestelle. „Gewährleistung“ meint in diesem Zusammenhang für den BRJ, dass eine solche Form der Beratung, die außerhalb des Jugendamts stattfindet und auch in fachlichen Widerspruch zu den Fachkräften des Jugendamts gehen kann – nicht als unerträgliche Konkurrenz, sondern als produktiver Teil eines die Hilfesuchenden einbeziehenden Aushandlungsprozesses um die geeignete und notwendige Jugendhilfe zu verstehen und in diesem Sinne vom Gesetzgeber gewollt ist.

In seinem Gutachten erkennt Wiesner zunächst an, dass trotz rechtsstaatlicher Garantien (Art. 19 Abs. 4 GG, allgemeine Grundsätze des SGB I, §§ 5, 8, 36, 45 ff. SGB VIII) Handlungsbedarf besteht, weil die spezifischen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich wie faktisch die Position der leistungsberechtigten Personen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer (subjektiven) Rechte schwächen. Das Gesetz müsse ihnen deshalb Instrumente zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe die identifizierten Nachteile ausgeglichen werden können, so z. B. die Vormachtstellung des Jugendamts, pauschale Leistungskürzungen, Auslegungsspielräume unbestimmter Rechtsbegriffe, komplexe Rechtsbeziehungen, problembelastete Lebenslagen der Leistungsberechtigten, Interessengegensätze zwischen Eltern und Kindern, besondere Situation von Minderjährigen in Einrichtungen, begrenzte Kontrollichte der Gerichte. Als Konfliktebene identifiziert Wiesner insbesondere die mangelnde Kenntnis der Leistungsberechtigten vom Leistungsspektrum sowie von den Verfahrensabläufen und der Ausgestaltung von Hilfeprozessen der Jugendhilfe.

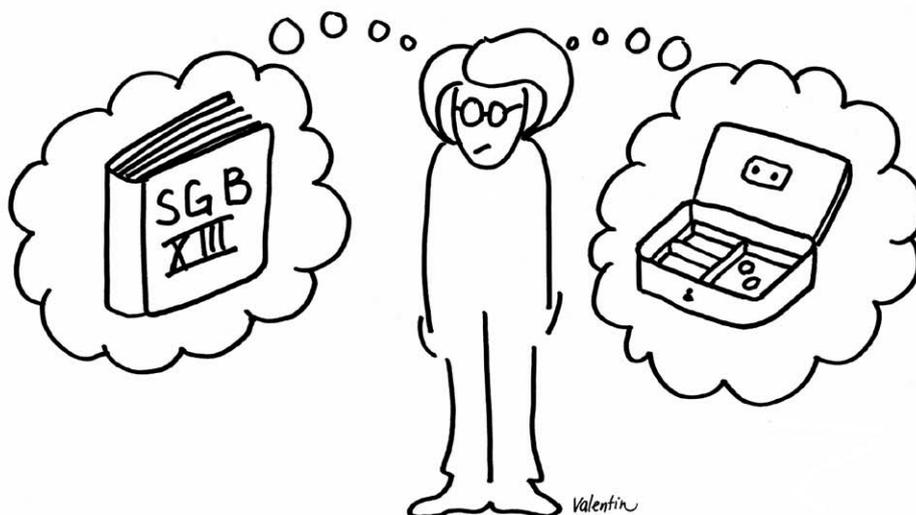
Ausgangspunkt der bisherigen üblichen Praxis ombuderschaftlicher Einrichtungen in Deutschland sei ein System von „Beauftragten“ (z. B. Wehr-, Bürger-, Behinderten- und Patientenbeauftragte), welches nicht ohne weiteres auf die Jugendhilfe übertragbar sei, weil es regelmäßig zentral organisiert und auf den Schriftverkehr konzentriert sei. Auch sei eine zeitnahe und niederschwellige Beratung Hilfe suchender Personen im Hinblick auf die weitere Gestaltung eines aktuellen Hilfeprozesses mit dem zuständigen Jugendamt und/oder dem Leistungserbringer so nicht möglich. Um zu adäquaten Vorschlägen zu kommen, fragt Wiesner deshalb nach dem rechtlichen Rahmen für Ombudschaft in der Jugendhilfe und formuliert das mögliche Aufgabenspektrum für Ombuds- und Beschwerdestellen:

- Information über die Rechtsgrundlagen im allgemeinen und im konkreten Einzelfall
- Beurteilung des Handelns des Jugendamts oder des Leistungserbringers
- Vermittlung zwischen unterschiedlichen Auffassungen der am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien
- Schlichtung in Streitfragen
- Unterstützung der Leistungsberechtigten im Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren

Während „Information“ und „Beratung“ sowie die „Unterstützung“ vor Gericht sich nur an die ratsuchende Partei richten, beziehen „Vermittlung“ und „Schlichtung“ beide Parteien mit ein, hält Wiesner fest. Die klassische Schlichtung erfordere aber, dass beide Parteien sich dem Schlichterspruch unterwerfen oder dass zumindest das streitige Verfahren ausgesetzt werde, um der Schlichtung Raum zu lassen. Und die Mediation als Instrument der Vermittlung und Schlichtung setze ein Machtgleichgewicht voraus, das bei der Konfliktbewältigung in der Jugendhilfe nicht gegeben sei. Wiesner

hält deshalb besonders den Beschwerdebegriff beim ombuderschaftlichen Interessenausgleich in der Jugendhilfe für zutreffend, weil damit keine Funktion einhergehe, die mit den bereits etablierten Strukturen der Kontrolle öffentlicher Verwaltung konkurriert. Anders als die klassischen Modelle der Kontrolle öffentlicher Verwaltung soll die Ombudsstelle nicht nachträglich das Verhalten des Jugendamtes als Behörde der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit beurteilen, sondern auf den Ablauf des Verfahrens selbst Einfluss nehmen und auf diese Weise die gegebene Asymmetrie der Macht zwischen leistungsberechtigter Person und Jugendamt ausgleichen. Damit müssen – so Wiesner – der Ombudsstelle jedenfalls Verfahrensrechte eingeräumt werden, etwa das Recht auf Anhörung im jeweiligen Verwaltungsverfahren. Gleichzeitig erfordere die Dynamik des Hilfeprozesses ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft. Um die Kontinuität der Hilfe zu sichern und nicht zu gefährden, müsse die Ombudsstelle schnell erreichbar sein. Insgesamt könne Ombudschaft im Hinblick auf das Sozialrechtsverhältnis beratende und schlichtende, d. h. auf einvernehmliche Lösungen zielende Funktionen übernehmen, die aber keine rechtliche Bindungswirkung für die Verwaltung entfalten.

Für die stationäre Betreuung im privatrechtlichen Betreuungsverhältnis zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person schlägt Wiesner vor, gesetzliche Vorgaben zur Vertragsgestaltung nach dem Vorbild des Wohn- und Betreuungsrechts zu entwickeln wie es für die stationäre Betreuung alter und behinderter Menschen zur Anwendung kommt (vgl. Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen vom 29.7.2009). Außerdem seien die Zuständigkeiten und Aufgaben einer ombuderschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestelle gesetzlich zu regeln.



Weil eine Ombudsstelle in Kontakt zu den Jugendämtern bzw. deren sozialen Diensten sowie zu Einrichtungen und Diensten freier Träger treten soll und schließlich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen vermitteln und bei Streitigkeiten schlichten soll, bedürfe es ortsnahe Einrichtungen parallel zum

Einzugsbereich der Jugendämter. Deshalb empfiehlt Wiesner die strukturelle Anbindung von Ombudsstellen an den Jugendhilfeausschuss (bzw. für Berlin als Stadtstaat an den Landesjugendhilfeausschuss). Er formuliert als gesetzlichen Reformvorschlag zwei ergänzende Paragraphen im SGB VIII, zunächst § 7a SGB VIII:



„Kinder und Jugendliche, ihre Eltern, junge Volljährige und andere leistungsberechtigte Personen sowie alle Personen, zu denen das Jugendamt Kontakt im Hinblick auf die Mitwirkung in einem gerichtlichen Verfahren aufgenommen hat, haben das Recht, sich

1. zur Beratung in Rechtsfragen sowie
2. zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten mit
 - a) Fachkräften im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten freier Träger
 - b) Pflegepersonen an die Beratungs- und Schlichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe (§ 71a) zu wenden.“

Als § 71a SGB VIII (Beratungs- und Schlichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe) schlägt Wiesner vor:



- „(1) Bei jedem Jugendamt und jedem Landesjugendamt ist eine Beratungs- und Schlichtungsstelle einzurichten.
- (2) Die Beratungs- und Schlichtungsstelle des Jugendamts wird als Hilfsorgan des Jugendhilfeausschusses für die Kontrolle der Verwaltung des Jugendamtes sowie in Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen tätig. Mehrere örtliche Träger können eine gemeinsame Beratungs- und Schlichtungsstelle einrichten.
- (3) Die Beratungs- und Schlichtungsstelle des Landesjugendamtes wird als Hilfsorgan des Landesjugendhilfeausschusses für die Kontrolle der Verwaltung des Landesjugendamtes tätig.
- (4) Das Nähere über die Zusammensetzung der Beratungs- und Schlichtungsstelle sowie ihre Aufgaben wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt.“

Fachgespräche, Fortbildungsangebote und Fachtagungen des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Neben der Fallberatung bilden Aufklärung und Fortbildung von Beginn an einen wichtigen Schwerpunkt der Vereinsarbeit. Zum einen geht es darum, die ehrenamtlichen FallberaterInnen des BRJ laufend weiter zu qualifizieren, zum anderen bietet der BRJ in den letzten Jahren verstärkt auch Fortbildungen an, die sich gezielt an Fachkräfte außerhalb des Vereins richten, und zum dritten engagieren wir uns als Lobby der Betroffenen in der Fachöffentlichkeit und gegenüber der Politik.



Kontinuierliche Weiterbildung durch Fachgespräche

Die beratenden Fachkräfte im BRJ benötigen ein hohes Maß an Wissen und Professionalität. Das betrifft sowohl den Kenntnisstand zur aktuellen Gesetzeslage im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht als auch die Beratungskompetenzen, die Fähigkeit zur sozialpädagogischen Einschätzung konkreter Fälle u. v. m. Daher finden regelmäßig Fallreflexionen statt, außerdem werden in unregelmäßiger Reihenfolge Fachgespräche zu allen relevanten Themen durchgeführt. Hier haben die BeraterInnen und Vereinsmitglieder Gelegenheit, sich über die alltäglichen Probleme der Beratungsarbeit im BRJ auszutauschen. Dabei werden auch strukturelle Probleme thematisiert, bspw. die Fragen, wie die psychosoziale Unterstützung der Betroffenen für die Dauer des Konflikts mit dem Jugendamt gewährleistet

werden kann, welche Aufgabe der BRJ hierbei hat und welche Grenzen die Beratungsteams ziehen. Außerdem werden in den Fachgesprächen, auch mit Unterstützung externer ReferentInnen, aktuelle rechtliche und fachliche Entwicklungen der Jugendhilfe behandelt, bspw. Gesetzesreformen der Jugendhilfe und angrenzender Bereiche, welche besonderes Augenmerk und verstärkte Initiative des BRJ erfordern.

Themen und Termine der BRJ-Fachgespräche werden frühzeitig bekannt gegeben, das Angebot ist kostenfrei und steht auch Nicht-Mitgliedern offen. Detaillierte Informationen finden sich auf der Homepage des BRJ unter dem Menüpunkt Veranstaltungen/Fachgespräche.

Fortbildungsangebote für Externe

Für Fachkräfte der Jugendhilfe bietet der BRJ seit 2006 externe Fortbildungen zu aktuellen Themen an. Die ein- bis zweitägigen Veranstaltungen werden offen ausgeschrieben, auf Anfrage führen wir auch Inhouse-Seminare durch. Oberstes Ziel der BRJ-Fortbildungen ist die Aufklärung über die Rechte junger Menschen und ihrer Familien in der Jugendhilfe. Den Fachkräften soll die fachliche Sicherheit vermittelt werden, die sie befähigt, alle Rechte der KlientInnen im beruflichen Alltag durchzusetzen.

Die Fortbildungsangebote des BRJ sind ein großer Erfolg. Alle Veranstaltungen waren ausgebucht und

wurden wegen anhaltender Nachfrage zum Teil mehrfach wiederholt. Besonders großer Fortbildungsbedarf besteht weiterhin zu den Themen Rechtsansprüche in der Jugendhilfe, Hilfen für junge Volljährige und Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII.

Für freie Träger führen wir gerne spezielle Fortbildungen durch, die auf Wunsch speziell auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind. Sprechen Sie uns bitte an, wir machen Ihnen gerne ein Angebot.



Bisherige Fortbildungen des BRJ – eine Auswahl:

- Rechtsansprüche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Verfahrensrecht in der Jugendhilfe
- Handlungsmöglichkeiten freier Träger angesichts öffentlicher Sparpolitik
- Individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Legasthenie / Dyskalkulie – Rechtsansprüche auf Förderung durch Schule und Jugendamt
- „Jugendhilfe und Hartz IV“ - Zum Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige – Jugendliche in der Warteschleife zwischen Jugendamt, JobCenter und Sozialamt
- Jugendliche in der „Klemme“ - Zuständigkeiten, Ziele und Aufgaben des SGB II, III, VIII und IX
- Rechtsbeziehungen zwischen dem Jugendlichen, dem Jugendhilfeträger und den Eltern

Bundesweite Fachtagungen

Sehr öffentlichkeitswirksam veranstaltet der BRJ seit 2004 – zunächst unter dem Titel „Jugendhilfe im Wandel“ – bundesweite Fachtagungen im Berliner Abgeordnetenhaus oder im Ludwig Erhard Haus. Eingeladen werden interessierte Fachkräfte aus der Jugendhilfe und angrenzenden Bereichen sowie WissenschaftlerInnen und PolitikerInnen. Nach der

Einführung in ein aktuelles Brennpunktthema durch die ExpertInnen des BRJ findet eine Podiumsdiskussion statt, an der auch das anwesende Publikum teilnimmt. Um einen noch weiteren Kreis zu erreichen, erscheinen die Vorträge der ReferentInnen in der Folge als überarbeitete Beiträge in der Fachzeitschrift „Sozial Extra“.



Bundesweite Fachtagungen:

- Was wird aus der Jugendhilfe unter Hartz IV? (11/2004)
- Beratung junger Menschen zwischen „Fördern und Fordern“ – ein Jahr „Hartz IV“ (12/2005)
- Unter Druck und Zwang: Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger (4/2007)
- Aufklärung – Partizipation – Widerstand
Was braucht die Sicherung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe? (2/2008)
- Zwischen allen Stühlen – Jugendliche zwischen SGB II, III, VIII und XII (11/2010)

Kongresse, Fach- und Arbeitsgruppen

Über die eigenen Veranstaltungen hinaus ist der BRJ regelmäßig bei öffentlichen Fachveranstaltungen auf Landes- und Bundesebene vertreten, zuletzt z. B. bei den Bundeskongressen Soziale Arbeit 2009 in Dortmund und 2012 in Hamburg, beim Kinderrechtskongress des Caritasverbandes 2010 in Berlin und

beim Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2011 in Stuttgart. Außerdem engagieren wir uns in zahlreichen Fach- und Arbeitsgruppen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, bspw. beim Fachausschuss Recht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

Die Öffentlichkeitsarbeit des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Nicht weniger wichtig als die Beratung von Hilfesuchenden und die Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe ist dem BRJ eine prägnante Öffentlichkeitsarbeit. Zwei Ziele stehen dabei im Vordergrund: Zum einen sollen Betroffene und Fachkräfte auf das Angebot des Vereins aufmerksam gemacht werden, zum anderen soll die aktuelle Lage im (Berliner) Jugendhilfebereich öffentlich problematisiert und ggf. auf Rechtsbeugungen hingewiesen werden. Unsere Bemühungen, das Problem zunehmender sozialstaatlicher Ausgrenzung von Betroffenen in der Berliner Jugendhilfe über die individuelle Ebene hinaus auch politisch anzugehen, zeigen unterschiedlichen Erfolg. So wurde beispielsweise unser Vorstoß bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die nach dem SGB

VIII stationär untergebrachten jungen Menschen in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten für den Berlin-Pass mit aufzunehmen, abgelehnt – nicht zuletzt „aufgrund der derzeitigen Haushaltslage“. Mehr Erfolg hatte unsere Rechtaufichtsbeschwerde (29.1.2008) gegen den rechtswidrigen Kürzungsvermerk eines Berliner Bezirksstadtrats. Nach Auskunft der Senatsinnenverwaltung wurde der Vermerk förmlich für gegenstandslos erklärt.

Aufgrund dieser und vieler weiterer Bemühungen nimmt die Öffentlichkeit den BRJ immer stärker als Ansprechpartner wahr, wenn eine unabhängige fachliche Instanz der Jugendhilfe gefragt ist.

BRJ-Online, Newsletter und Infokampagnen

Bereits früh begann der BRJ, auch im Internet auf sein Angebot und seine Arbeit aufmerksam zu machen. Unsere Homepage enthält Informationen für Jugendliche und Eltern, ist aber vornehmlich auf Jugendhilfe-fachkräfte ausgerichtet, denn die Betroffenen suchen in der Regel nicht eigeninitiativ nach Unterstützung, sondern werden von betreuenden Fachkräften auf ihren Hilfeanspruch hingewiesen und im Zuge dessen an den Verein vermittelt.

Unter www.brj-berlin.de veröffentlichen wir neben einer Darstellung des BRJ-Beratungskonzepts und aktuellen Ankündigungen zu Fachgesprächen und Fortbildungsangeboten regelmäßig aktuelle Informationen für engagierte Fachkräfte der Jugendhilfe. Gemeinsam mit der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin im Rahmen der Initiative „Jugend bildet sich zu Recht“ unter www.jugendhilfe4u.de wurde eine weitere, von Jugendlichen selbst gestaltete Info-Seite geschaltet, die sich direkt an die Betroffenen richtet. Eine eigene Website wurde außerdem für das Bundesnetzwerk

Ombudschaft in der Jugendhilfe realisiert. Diese wendet sich in erster Linie an Fachkräfte, wird aber in jüngster Zeit auch verstärkt von Hilfesuchenden genutzt.

In einem eigenen Online-Newsletter informiert der BRJ inzwischen bundesweit über 620 AbonnentInnen über wichtige Ereignisse im Jugendhilfebereich und Neuigkeiten aus der Vereinsarbeit.

Im Frühjahr 2006 konnte der BRJ durch Anzeigen in populären Zeitschriften und Illustrierten auf rechtswidriges Handeln in der Jugendhilfe aufmerksam machen. „Aktion Mensch“ stellte im Rahmen ihrer bislang größten Aufklärungskampagne die Frage „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“ und präsentierte den BRJ als Projekt mit Modellcharakter.

Regelmäßig wirbt der BRJ für sein Anliegen auch mit Informationsflyern, die sich vornehmlich an Fachkräfte der Jugendhilfe wenden, aber auch für Betroffene verständlich formuliert sind.

Veröffentlichungen und Pressearbeit

Seit der Einstellung hauptamtlicher MitarbeiterInnen dank der Unterstützung durch „Aktion Mensch“ ist es dem BRJ möglich, gezielter durch Veröffentlichungen und Pressearbeit auf sich und sein Anliegen aufmerksam zu machen. Kontinuierlicher als vorher konnten wir auf die finanzpolitischen Eingriffe in den Jugendhilfebereich und die damit verbundenen Not-

lagen der Betroffenen öffentlich hinweisen. Auch das Bekanntmachen von Gerichtsurteilen, die einzelnen Betroffenen ihr Recht auf Jugendhilfe zuerkennen, ist öffentlichkeitswirksam und wirkt weiteren verdeckten Rechtsbrüchen entgegen. Den Erfolg der steigenden öffentlichen Wahrnehmung des BRJ belegt die deutliche Zunahme an Beratungsanfragen.

Zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit wurden zahlreiche Artikel über die Thematik und die Erfahrungen des BRJ in einschlägigen sozialpädagogischen Fachorganen publiziert. Wie groß das Interesse ist, zeigt die Tatsache, dass die 1.000 Exemplare der 2007 veröffentlichten Broschüre zum fünfjährigen Bestehen des BRJ schnell vergriffen waren. Auch das 2009 er-

schienene Praxishandbuch zur Auszugsberatung wird stetig nachgefragt und immer wieder nachgedruckt. Beide Broschüren stehen wie auch alle anderen Eigenveröffentlichungen des BRJ auf unserer Homepage als Download zur Verfügung. Ebenso sind dort viele der seit 2006 veröffentlichten Fachartikel von Vereinsmitgliedern abrufbar.



Veröffentlichungen des BRJ – eine Auswahl seit 2010:

- **Fröde Nadine/Urban-Stahl, Ulrike:** „8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe: Erfahrungen und Entwicklungen“. Fachzeitschrift Dialog Erziehungshilfe, 3/2010, S. 25 - 31
- **Urban-Stahl, Ulrike:** Weil manchmal ist, was nicht sein darf. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe, in: Gemeinsames Sonderheft Das Jugendamt/Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe zum 65. Geburtstag von Reinhard Wiesner 2010, S. 24 - 28, ISSN 1861-6631
- **Urban-Stahl, Ulrike:** Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Band 1, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, Köln 2011 ISBN 978-3-937707-95-2
- **Sandermann, Philipp:** Rechtsbruch ist kein Ausweg aus der Kostensteigerung. Kämmerer stehen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor einem Dilemma. In: Der Neue Kämmerer 2/2012, S. 12
- **Schruth, Peter:** Beschwerden erwünscht! Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte, in: S. Penka / R. Fehrenbacher (Hg.): Kinderrechte umgesetzt – Grundlagen, Reflexion und Praxis, Lambertus Verlag, Freiburg 2012
- **Schruth, Peter:** Zu Fragen der Implementierung ombudschaftlicher Strukturen in der Jugendhilfe, in: jugendhilfe 4/2012, S. 216 - 222
- **Urban-Stahl, Ulrike:** Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Jugendhilfe Heft 1/2012, S. 5 - 11, ISSN 0171-7669
- **Urban-Stahl, Ulrike:** Der Widerspruch wird hoffähig?!? Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe, in: Widersprüche Heft 123, 2012, S. 69 - 80. ISSN 0721-8834
- **Urban-Stahl, Ulrike:** Partizipation, Beschwerde und Ombudschaft: Neue Anforderungen an die Transparenz des fachlichen Handelns, in: Jugendhilfe Heft 1 2012, S. 12 - 15 ISSN 0022-5940

Der Blick nach vorn: Wohin steuert der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.?



Nach zehn Jahren bürgerschaftlich organisierten Engagements für eine rechtskonforme und fachgerechte Jugendhilfepraxis gibt es keine Zweifel, dass die Arbeit des BRJ sich bewährt hat und dass sie weiterhin gebraucht wird. Dies bestätigen nicht nur die anhaltenden Unterstützungsanfragen an den Verein, sondern auch die zunehmende Akzeptanz unserer „Einmischung“ bei den öffentlichen und freien Trägern. Die Beratung und Unterstützung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien will der BRJ daher genauso reflektiert und hochqualifiziert fortführen wie bisher. Auch die Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe werden wir weiterhin anbieten, denn der Bedarf scheint nach wie vor sehr groß zu sein.

Bei aller Freude über den bisherigen Erfolg stehen wir nach zehn Jahren Arbeit auch wieder vor großen Herausforderungen. So stellt sich eindringlich die Zukunftsfrage: Wie können verlässliche Strukturen für das Hilfeangebot des BRJ geschaffen und gesichert werden? Momentan existiert in diesem Bereich keinerlei Alternative zum ehrenamtlichen Engagement. Um jedoch ehrenamtlichen Einsatz im Umfang des BRJ effizient organisieren zu können, bedarf es hauptamtlicher Unterstützung. Die immer wieder neue kurzfristige Finanzierung hauptamtlicher MitarbeiterInnen in begrenzten Projekten bietet hier keine langfristige Perspektive und bindet viel Zeit und Energie für die immer wieder neue Projektbeantragung und -verwaltung.

Eine mögliche Lösung, die weiter zu prüfen ist, wäre der Aufbau einer Stiftung. Bürgerschaftliches Engagement stößt an seine Grenzen, wenn es als Institution wahrgenommen und in Anspruch genommen wird, nicht aber über die notwendigen zuverlässigen, institutionalisierten Strukturen verfügt. In diesem Zusammenhang stellen sich neue Fragen im Spannungsfeld zwischen Ehrenamt und Hauptamt, zwischen Unabhängigkeit und öffentlicher Förderung. Auf solche Fragen produktive Antworten zu finden und neue Strukturen zu entwickeln, die der ombudtschaftlichen Arbeit in der Jugendhilfe sichere Perspektiven bieten, darin besteht für die nahe Zukunft neben dem „Tagesgeschäft“ die wesentliche Aufgabe des BRJ.

Vor der gleichen Herausforderung stehen heute 13 weitere Initiativen im Bundesgebiet, die sich als Ombuds- und Beschwerdestellen für Jugendliche und deren Familien in Konfliktsituationen mit Jugendämtern etabliert haben oder zurzeit etablieren. Das bundesweite Netzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe braucht eine zentrale Service-Stelle, um die regionalen Aktivitäten koordinieren und bundespolitisch auftreten zu können. Auch dafür setzt sich der BRJ nach Kräften ein. Die Politik ist aufgefordert, diese ombudtschaftliche Arbeit, die von einer breiten Fachöffentlichkeit als notwendiges Korrektiv in der deutschen Jugendhilfepraxis anerkannt wird, zu unterstützen und zu fördern. Wir setzen uns dafür ein, den Reformschlag von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner zur Implementierung ombudtschaftlicher Ansätze der Jugendhilfe im SGB VIII in einem Modellversuch zu testen.

Die weitere Zukunft einer Idee, die seit der Gründung des BRJ im Jahr 2002 stetig an Kraft gewonnen hat, erfordert das Engagement vieler unterschiedlicher Kräfte. In erster Linie, und deshalb hier zum Schluss noch einmal hervorgehoben, sind dies die Mitglieder des BRJ und vergleichbarer Initiativen sowie alle, die spenden, fördern oder unterstützen. Auch Sie sind herzlich eingeladen, sich diesem Engagement in der einen oder anderen Form anzuschließen, um die Rechte junger Menschen auf Hilfe und Unterstützung in unserer Gesellschaft zu verwirklichen.

Impressum

Herausgeber:

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.
www.brj-berlin.de
info@brj-berlin.de

Redaktionsteam:

Ursula Fritschle (v.i.S.d.P.)
Nadine Fröde
Brit Heyer
Silvana Kathmann
Ulli Schiller
Peter Schruth
Angela Smessaert
Ulrike Urban-Stahl

Gestaltung und Layout:

Anne Völkel

Illustration:

Katrin Valentin

Druck:

1. Auflage Dezember 2012

BRJ

Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**Berliner Rechtshilfefonds
Jugendhilfe e.V.**

www.brj-berlin.de

gefördert durch:

AKTION
MENSCH

ISBN 978-3-00-040547-1